

# **Auswirkungen der Einführung des Euro auf die Bundesverwaltung und die SNB**

**Bericht der interdepartementalen Arbeitsgruppe «Euro», Oktober 1997**

## Inhaltsverzeichnis:

|   |    |
|---|----|
| <b>Vorwort</b> .....  | 2  |
| <b>Teil 1: Le processus de la mise en oeuvre de l'Union économique et monétaire dans l'UE</b>                           |    |
| 1.1 Questions institutionnelles et état d'avancement des travaux préparatoires .....                                    | 4  |
| 1.2 Evaluation de la mise en oeuvre de l'Union économique et monétaire ....   | 6  |
| <b>Teil 2: Auswirkungen der Europäischen Währungsunion auf die Bundesverwaltung und die Schweizerische Nationalbank</b> |    |
| 2.1 Einleitung.....   | 11 |
| 2.2 Abklärung des Anpassungsbedarfs der Bundesverwaltung und der Schweizerischen Nationalbank: Übersicht .....          | 12 |
| 2.3 Zusammenfassung .....   | 16 |
| <b>Schlussfolgerungen und Empfehlungen</b> .....  | 19 |
| Beilage: Detaillierte Zusammenstellung der Abklärungen der Departemente und der Schweizerischen Nationalbank:           |    |

## Vorwort

*Es ist damit zu rechnen, dass die Einführung des Euro termingerecht auf den 1. Januar 1999 erfolgt. Dies wird nicht ohne Auswirkungen auf die Schweiz bleiben. Die enge wirtschaftliche Verflechtung unseres Landes mit der Europäischen Union (EU) zwingt die Privatwirtschaft und die öffentliche Verwaltung, ihre Betroffenheit abzuklären und allfällig notwendige Anpassungen rechtzeitig an die Hand zu nehmen. Die makroökonomischen Aspekte der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWU) und ihre möglichen Auswirkungen auf die Schweiz wurden bereits im August 1996 in einem Bericht der Kommission für Konjunkturfragen analysiert<sup>1</sup>. Seitens der Privatwirtschaft wurden ebenfalls diverse Untersuchungen über gesamtwirtschaftliche und branchenspezifische Auswirkungen durchgeführt. Die rasche Entwicklung auf diesem Gebiet erfordert eine laufende Aktualisierung bestehender Analysen und die Berücksichtigung neuer Aspekte.*

*Vor diesem Hintergrund setzte der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements Ende Juni 1997 eine interdepartementale Arbeitsgruppe zur Behandlung der sich im Zusammenhang mit der Einführung des Euro für die Schweiz stellenden Fragen ein. Diese Arbeitsgruppe verfolgt die Entwicklungen rund um die Einführung des Euro auf nationaler und internationaler Ebene, informiert sich über Vorbereitungsarbeiten in der Schweizer Privatwirtschaft und erstattet dem Bundesrat Bericht über wichtige Ereignisse und deren mögliche Auswirkungen auf die verschiedenen Bereiche der Schweizer Wirtschaft. Auch die Bundesverwaltung wird von der Umstellung auf den Euro im Zuge der EWU berührt. Deshalb wurde die Arbeitsgruppe beauftragt, als erstes die Auswirkungen dieser Währungsumstellung auf die einzelnen Amtsstellen des Bundes im Detail abzuklären. Ein weiteres Thema werden die Auswirkungen des Euro auf die Steuern des Bundes sein. Zudem beurteilt die Arbeitsgruppe, gemeinsam mit dem Integrationsbüro EDA/EVD die Auswirkungen der Einführung des Euro auf die schweizerische Integrationspolitik und sorgt in diesem Zusammenhang für eine kohärente Information und für ein einheitliches Auftreten nach aussen. Der Auftrag der Arbeitsgruppe ist offen formuliert. Sie wird in Zukunft verschiedene Themen von jeweils besonderer Aktualität bearbeiten.*

---

<sup>1</sup> Kommission für Konjunkturfragen, Arbeitsgruppe WWU: «Die Schweiz und die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion – Eine Analyse der wirtschaftlichen Aspekte», August 1996.

*Der vorliegende Bericht der Arbeitsgruppe ist eine verwaltungsinterne Bestandesaufnahme und befasst sich nicht mit den Vor- und Nachteilen des Euro. Er soll über die Auswirkungen der Einführung dieser neuen europäischen Währung auf die Bundesverwaltung informieren und auf einen allfällig notwendigen Anpassungsbedarf hinweisen. Der Bericht gliedert sich in zwei Teile. Im ersten, einleitenden Teil wird der Prozess zur Schaffung der gemeinsamen Währung dargestellt und es werden damit verbundene offene Fragen aufgelistet. Es folgt eine Einschätzung aus heutiger Sicht über den zu erwartenden Teilnehmerkreis an der EWU und über die Stärke des Euro. Der zweite Teil fasst die Ergebnisse der Umfrage bei den Bundesämtern und der Schweizerischen Nationalbank überblicksmässig zusammen. Daraus werden Schlussfolgerungen gezogen und Empfehlungen aus Sicht der Arbeitsgruppe abgegeben.*

*Dieser erste Bericht der Arbeitsgruppe ist als Vorstudie zu verstehen, die mithelfen soll, das Problembewusstsein innerhalb der Bundesverwaltung zu erhöhen. Weitere Untersuchungen über notwendige Anpassungen in der öffentlichen Verwaltung werden auf Departements- und Amtsstufe folgen müssen. Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe sind darauf ausgelegt, diesem Anliegen Nachdruck zu verleihen.*

\* \* \* \* \*

Die interdepartementale Arbeitsgruppe «Euro» setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Dr. Urs Plavec, Eidg. Finanzverwaltung (EFD, Vorsitz); Dr. Jacques de Watteville, Finanz- und Wirtschaftsdienst (EDA); Dr. Alois Ochsner, Integrationsbüro (EDA/EVD); Monique Jametti Greiner, Bundesamt für Justiz (EJPD); Heinz Fehr, Eidg. Steuerverwaltung (EFD); Michèle de Roulet, Bundesamt für Informatik (EFD); Dr. Walter Brodmann, Bundesamt für Aussenwirtschaft (EVD); Dr. Karl Koch, Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (EVD); Dr. Peter Balastèr, Bundesamt für Konjunkturfragen (EVD); Dr. Umberto Schwarz, Schweizerische Nationalbank (SNB); Dr. Giorgio Dhima, Schweizerische Mission bei der EU in Brüssel. Das Sekretariat wird von Dr. René Weber und Marianne Widmer (Eidg. Finanzverwaltung) geführt.

## Teil 1: **Le processus de la mise en oeuvre de l'Union économique et monétaire dans l'UE**

### **1.1 Questions institutionnelles et état d'avancement des travaux préparatoires**

Depuis la fin des années 60, l'Union monétaire est une ambition récurrente de l'Union européenne (UE). Le projet actuel d'UEM remonte au rapport du «Comité pour l'étude de l'Union économique et monétaire» publié en avril 1989. Ce rapport<sup>2</sup> préconisait la réalisation de l'UEM en trois phases: La première (coordination et libéralisation financière) débuta le 1<sup>er</sup> juillet 1990 et coïncida avec la libéralisation complète des mouvements de capitaux au sein des Etats membres. La deuxième (nouvelles institutions et coordination accrue) est basée sur le Traité de Maastricht. Elle a débuté le 1<sup>er</sup> janvier 1994 et a déjà connu notamment la création de l'Institut monétaire européen (IME) ainsi que l'adoption définitive des textes concernant le Pacte de stabilité et de croissance, le nouveau Mécanisme de change et le statut juridique de l'euro. Selon le scénario de l'UE, fin avril – début mai 1998, le Conseil réuni au niveau des chefs d'Etat ou de gouvernement, désignera les Etats qui participeront à l'UEM dès le début de la troisième phase (finale)<sup>3</sup>. En même temps, comme il a été annoncé à l'issue du Conseil Ecofin informel le 13 septembre 1997, seront annoncés les taux de conversion bilatéraux entre les monnaies des Etats participants à l'UEM. En 1998 les gouvernements des Etats membres nommeront le directoire de la Banque centrale européenne (BCE) et sera adopté son cadre réglementaire. La phase finale de l'Union monétaire (transfert des responsabilités) commencera le 1<sup>er</sup> janvier 1999 avec la fixation irrévocable des cours de conversion des monnaies participantes envers l'euro ainsi que le remplacement de l'IME par la BCE dans le contexte du Système européen de banques centrales (SEBC)<sup>4</sup>. A partir de cette date, la politique monétaire unique de la Communauté sera définie par le SEBC et exécutée exclusivement en euro. Les autorités nationales émettront leurs nouveaux titres de dette exclusivement en monnaie unique. Aussi sera annoncé définitivement le calendrier d'utilisation de l'euro pour les opérations des administrations publiques (impôts, sécurité sociale, etc.). De plus, se poursuivra, sous l'égide de la BCE et des autorités nationales, le basculement vers l'euro des marchés de gros (interbancaire, monétaire, des changes et des capitaux) ainsi que le basculement à l'euro des systèmes de paiement de masse (virements, chèques, cartes bancaires, etc.). La mise en

---

<sup>2</sup> Connu comme «Rapport Delors», du nom du président de la Commission de l'époque.

<sup>3</sup> Pour fin mars 1998 est prévue la présentation des rapports et des recommandations de la Commission et de l'IME à l'intention du Conseil concernant les Etats membres qui auront atteint un degré suffisant de convergence conformément aux critères définis dans le Traité de Maastricht. Ensuite, quatre semaines seront à disposition pour consulter le Parlement. Pour fin avril – début mai 1998 est prévue la prise de position du Conseil et la décision finale (à la majorité qualifiée) des chefs d'Etat ou de gouvernement (la procédure exacte est définie à l'article 109J du Traité CE).

<sup>4</sup> Le SEBC est composé de la BCE et des banques centrales des Etats membres. Son objectif principal est de maintenir la stabilité des prix (art. 105 du Traité CE et Protocole no.3 annexe au Traité CE).

oeuvre de l'UEM devrait s'achever avec l'émission des billets en euro en janvier 2002 et le retrait des billets en monnaie nationale six mois plus tard.

### **Calendrier pour l'introduction de l'euro:**

| <i>Dates</i>                                  | <i>Actions</i>   |
|---|--|
| <i>Début mai 1998</i>                         | <i>Décision concernant les Etats membres de l'UEM et annonce préalable des taux de conversion bilatéraux des Etats membres.</i>  |
| <i>1998 (ensuite)</i>                         | <i>Etablissement de la Banque centrale européenne; lancement de la production de billets et pièces en euro; adoption de la législation secondaire nécessaire.</i>                            |
| <i>1.1.1999</i>                               | <i>Commencement de la phase finale de l'UEM avec fixation irrévocable des taux de conversion entre les monnaies nationales et l'euro et mise en oeuvre de la politique monétaire unique.</i> |
| <i>1.1.1999 - 1.1.2002<br/>(au plus tard)</i> | <i>Dans tous les Etats membres l'euro circule avec le statut de monnaie légale à coté des monnaies nationales; il existe dans cette période seulement sous forme de monnaie scripturale.</i> |
| <i>1.1.2002<br/>(au plus tard)</i>            | <i>Mise en circulation des billets et des pièces en euro; circulation simultanée des billets et pièces en monnaies nationales.</i>   |
| <i>1.7.2002<br/>(au plus tard)</i>            | <i>Achèvement de l'adaptation à l'euro; annulation du statut de monnaie légale pour les pièces et les billets nationaux.</i>   |

Actuellement (suite au Sommet d'Amsterdam des 16 et 17 juillet 1997) l'UE a adopté définitivement les textes concernant le statut juridique de l'euro, le Pacte de stabilité et de croissance et le mécanisme de change et a achevé ainsi une bonne partie du cadre technique pour la mise en oeuvre de l'euro<sup>5</sup>. Le statut juridique de l'euro sera assuré, outre le Traité de Maastricht, par deux textes différents. Un premier texte concerne notamment la continuité des contrats. Elle ne sera pas affectée, sauf si ceux-ci en disposent autrement. Pour les contrats libellés par référence à l'écu, la conversion se fera au taux de 1 pour 1. Ce premier texte détermine également les règles d'arrondi. Un deuxième texte fixe une série d'autres dispositions techniques relatives à la définition du cadre juridique de l'euro comme notamment la subdivision de l'euro en 100 unités appelées «cents» et les dispositions relatives aux administrations des Etats membres. Dès le début de la troisième phase de l'UEM, le système monétaire actuel sera remplacé par un nouveau mécanisme de change qui liera à l'euro les monnaies des Etats membres ne participant pas à la zone euro. Le mécanisme, dont la participation sera facultative, prévoit la fixation d'un taux pivot par rapport à l'euro qui sera déterminé pour la monnaie de chacun des Etats membres ne participant pas à la zone euro. Le mécanisme de change prévoit une marge de fluctuation standard de +/- 15%. L'intervention à la marge se fera en principe de manière automatique et illimitée. L'intervention de la BCE sera suspendue si cela était contraire à la stabilité des prix. Des marges de fluctuation plus étroites que la

<sup>5</sup> L'ensemble de ces textes a été publié dans le Journal officiel des Communautés européennes (JOCE no. C236, du 2.8.1997).

marge standard peuvent être demandées par un Etat membre ne participant pas à la zone euro, au cas par cas. Le Pacte de stabilité et de croissance<sup>6</sup> est composé de trois volets, soit un système de prévention qui devrait permettre de mettre en évidence suffisamment tôt d'éventuels dérapages budgétaires par rapport à la valeur de référence de 3% du budget par rapport au PIB (fixée par le Traité de Maastricht), une procédure de correction une fois le dépassement de la valeur de référence constaté et des sanctions pour les contrevenants.

Bien qu'une partie non négligeable des questions importantes concernant la mise en oeuvre de l'UEM ait désormais reçu une réponse, plusieurs autres questions demeurent ouvertes. Une partie de ces questions concerne essentiellement les Etats membres de l'UE et touche donc seulement indirectement des Etats tiers comme la Suisse<sup>7</sup>. D'autres questions nous intéressent plus particulièrement. Il s'agit notamment du renforcement de la convergence économique et de la coordination des politiques économiques<sup>8</sup>, de l'impact de l'euro sur les marchés des capitaux<sup>9</sup>, du rôle international de l'euro<sup>10</sup> y compris les systèmes de paiements après l'introduction de la monnaie unique (TARGET) ainsi que de la formulation des orientations générales de la politique de change de l'euro par rapport aux monnaies non communautaires. Les réponses à ces questions sont susceptibles d'influencer directement les conditions de base relatives à la mise en oeuvre de l'UEM et donc d'avoir des répercussions pour la Suisse.

## **1.2 Evaluation de la mise en oeuvre de l'Union économique et monétaire**

Actuellement la reprise économique au sein de l'Union européenne semble se confirmer et, par conséquent, l'état de la convergence selon les critères de Maastricht, s'améliore. La Commission européenne estime<sup>11</sup> que le rythme de croissance moyen du PIB de l'Union devrait passer de 1,8% en 1996 à 2,6% en 1997 pour atteindre 3,0% en 1998. A l'origine de cette évolution relativement favorable se trouve la baisse du niveau d'inflation et des taux d'intérêts, ainsi qu'une progression modérée des salaires. Dans ces conditions, la presque totalité des Etats de l'UE devrait être en mesure de respecter les critères de convergence concernant l'inflation et les taux d'intérêts en 1997. Grâce notamment à la diminution des

---

<sup>6</sup> Le Conseil européen d'Amsterdam a adopté le 16 juin 1997, une première résolution concernant la mise en oeuvre du Pacte de stabilité et de croissance (mise au point auparavant) sans aucune modification et (sur demande de la France) une deuxième résolution concernant la croissance et l'emploi. Ensuite, les règlements accompagnant les textes de ces deux résolutions ont été formellement adoptés par le Conseil Ecofin le 7 juillet 1997.

<sup>7</sup> Elles ont trait entre autres à la fixation des taux de conversion, aux arrangements touchant le public comme le double affichage des prix, aux instruments de la politique monétaire de la future BCE ainsi qu'à son cadre réglementaire, à la représentation de l'UEM au sein d'organisations internationales comme le FMI et le G7 et à la position du Conseil de l'UE au sein du Conseil des gouverneurs de la future BCE, en particulier en cas de présidence de l'UE de la part d'un Etat non participant à l'UEM.

<sup>8</sup> V. la proposition de règlement du Conseil sur «Le renforcement de la surveillance des situations budgétaires, ainsi que de la surveillance et de la coordination des politiques économiques». COM(97) 305 final, du 24 juin 1997.

<sup>9</sup> V. la Communication de la Commission «L'impact de l'introduction de l'euro sur les marchés des capitaux», COM(97) 337 final, du 2 juillet 1997.

<sup>10</sup> V. le papier de travail de la Commission «External Aspects of Economic and Monetary Union», SEC (97) 803, du 23 avril 1997.

<sup>11</sup> V. Commission services «Autumn 1997 Economic Forecasts», octobre 1997.

taux d'intérêt au sein de la presque totalité des Etats de l'UE et à la pression en faveur d'une plus grande discipline budgétaire, la situation s'améliore également en matière de finances publiques. Ainsi une majorité d'Etats membres devrait parvenir à un déficit de 3% du PIB, ou avoisinant ce chiffre, en 1997<sup>12</sup>. Par contre, le respect du critère concernant la dette publique demeure très problématique. En effet, seule une minorité d'Etats de l'UE devrait être en mesure de respecter la valeur de référence de ce critère (60% du PIB) en 1997<sup>13</sup>.

**Etat de la convergence selon les critères de Maastricht (octobre 1997):**

| <i>Etats</i>   | <i>Inflation<br/>(sept. 96 -<br/>août 97)</i> | <i>Taux<br/>d'intérêt à<br/>long terme<br/>(sept. 96 -<br/>août 97)</i> | <i>Déficit<br/>(en % PIB,<br/>1996)</i> | <i>Dette<br/>(en % PIB,<br/>1996)</i> | <i>Participa-<br/>tion SME<sup>1</sup></i> |
|--|---|---|---|---------------------------------------|--|
| <b>Valeurs de<br/>référence<br/>(gras=pas atteint)</b> | <b>2.6</b>                                    | <b>7.7</b>  | <b>3</b>                                | <b>60</b>                             |  |
| Belgique   | 1.8   | 5.9   | <b>3.2</b>                              | <b>126.9</b>                          | oui  |
| Danemark   | 2.1   | 6.5   | 0.8                                     | <b>71.6</b>                           | oui  |
| Allemagne  | 1.4   | 5.8   | <b>3.4</b>                              | <b>60.4</b>                           | oui  |
| Grèce  | <b>6.3</b>                                    | <b>11.2</b>   | <b>7.6</b>                              | <b>112.6</b>                          | non  |
| Espagne  | 2.4   | 7.0   | <b>4.7</b>                              | <b>70.1</b>                           | oui  |
| France   | 1.4   | 5.7   | <b>4.1</b>                              | 55.7                                  | oui  |
| Irlande  | 1.7   | 6.6   | 0.4                                     | <b>72.7</b>                           | oui  |
| Italie   | 2.3   | 7.5   | <b>6.8</b>                              | <b>123.8</b>                          | oui  |
| Luxembourg   | 1.3   | 5.7   | -2.6                                    | 6.6                                   | oui  |
| Pays-Bas   | 1.7   | 5.7   | 2.3                                     | <b>77.2</b>                           | oui  |
| Autriche   | 1.4   | 5.8   | <b>3.8</b>                              | <b>69.5</b>                           | oui  |
| Portugal   | 2.3   | 6.9   | <b>3.2</b>                              | <b>65.6</b>                           | oui  |
| Finlande   | 1.0   | 6.2   | <b>3.1</b>                              | 58.0                                  | oui  |
| Suède  | 1.1   | 7.0   | <b>3.7</b>                              | <b>77.8</b>                           | non  |
| Royaume-Uni  | 2.1   | 7.5   | <b>4.9</b>                              | 54.4                                  | non  |
| Suisse   | 0.5   | 3.7   | 1.8                                     | 49.2                                  | ---  |

<sup>1</sup> Système monétaire européen

Sources: Table de convergence de la Commission européenne; rapports mensuels BNS; estimations AFF.

<sup>12</sup> Selon l'art. 104C du Traité CE, pour que ce critère soit respecté, le dépassement de la valeur de référence de 3% du PIB ne peut être qu'exceptionnel et temporaire et doit rester proche de celle-ci.

<sup>13</sup> Il convient de rappeler ici que le Traité CE (art. 104C para.2 let.b) prévoit une marge d'interprétation particulièrement permissive concernant notamment le respect de ce critère: «(...) la discipline budgétaire a été respectée (...) si le rapport entre la dette publique et le produit intérieur brut dépasse une valeur de référence, à moins que ce rapport ne diminue suffisamment et ne s'approche de la valeur de référence à un rythme satisfaisant (...)».

Dans ces conditions, et en considérant également qu'au niveau de plusieurs Etats membres la marge de manoeuvre en faveur d'un renforcement ultérieur de la discipline budgétaire se heurte à de fortes oppositions au niveau de l'opinion publique, le cas de figure le plus probable concernant la mise en oeuvre de l'UEM est actuellement celui qui prévoit le début de la troisième phase (finale) de l'Union monétaire le 1<sup>er</sup> janvier 1999 sur la base d'une interprétation en tendance des critères de Maastricht en matière de finances publiques. Dans ce cas, la décision finale des chefs d'Etat ou de gouvernement concernant les Etats qui seront admis à la phase finale de l'UEM sera prise en utilisant plus ou moins largement la marge de manoeuvre prévue par le Traité CE en matière de critères de convergence. Ainsi, l'Union monétaire débiterait en 1999 avec une majorité relativement importante d'Etats membres participants et sans dichotomie (géographique) entre participation d'Etats méditerranéens et autres Etats membres.

Malgré l'évaluation plutôt positive qu'il est possible d'effectuer sur la base des progrès en matière de convergence et de l'amélioration des prévisions conjoncturelles, le projet d'UEM demeure caractérisé par une série d'incertitudes: premièrement, concernant la période allant jusqu'au début de la troisième phase et deuxièmement, sur les implications attendues de l'Union monétaire à partir de cette période. Concernant le laps de temps jusqu'à l'introduction prévue de l'euro le 1<sup>er</sup> janvier 1999, une série de questions politiques et économiques restent ouvertes. A l'occasion des discussions des budgets pour 1998, il a été constaté, pour certains Etats membres, qu'il n'avait pas été toujours possible de consolider de manière durable les finances publiques. Il est clair, que les contraintes budgétaires seront dans plusieurs pays très sévères. Ceci pourrait être associé avec la réévaluation de certains acquis sociaux. De plus, le contexte politique et économique en Allemagne représente toujours un obstacle. Le manque de popularité de l'euro, le chômage croissant et les problèmes structurels encore irrésolus sont à l'origine d'un climat d'insécurité. Dans la période qui précédera la décision sur le premier groupe, la position de la «Bundesbank» pourrait jouer un rôle très important. La période après la décision du mois de mai pourrait également être décisive: la campagne législative en Allemagne battra son plein et le Parlement allemand comme le Tribunal de Karlsruhe devront évaluer la conformité constitutionnelle en matière de stabilité de la décision concernant les participants au premier groupe. D'autre part, la réponse au désir français d'opposer à la Banque centrale européenne un pendant politique sous la forme d'un «Conseil de l'euro» ou «Gouvernement économique» demeure ouverte. Toute solution pouvant donner l'impression aux marchés que l'indépendance de la BCE en serait relativisée contribuerait à accroître les incertitudes. En raison notamment de l'attitude de l'Allemagne, un tel développement paraît toutefois assez improbable. L'entente entre la France et l'Allemagne concernant la création d'un «Conseil de l'euro» permet d'espérer qu'il sera possible de trouver un accord.

Cette situation d'incertitude ne caractérise pas uniquement le chemin vers la troisième phase de l'UEM, mais également les nouvelles conditions-cadres créées par la mise en oeuvre d'un nouvel espace monétaire unique. L'introduction de l'euro signifie un changement systémique, au sein de la zone de l'euro comme à l'extérieur. Actuellement, il est particulièrement difficile d'évaluer de quelle façon les acteurs économiques (entreprises, banques et investisseurs) s'adapteront à la nouvelle donne: à partir du 1<sup>er</sup> janvier 1999, l'ensemble des nouveaux titres de dette publique seront émis en euro. Ceci renforcera le poids de l'euro et augmentera la liquidité des marchés financiers européens. D'autre part, suite à l'intégration monétaire, une série de monnaies de placement européennes feront partie de l'euro. Nous pouvons supposer

que le choix des investisseurs lors de l'adaptation attendue de leur portefeuille sera guidé, entre autres, par des raisons de diversification et de répartition des risques. Dans la mesure où ceci n'aura pas encore été fait, les investisseurs privés et institutionnels pourront continuer à transférer une partie de leur capital des monnaies susmentionnées vers le dollar américain, le yen japonais et les monnaies européennes subsistantes<sup>14</sup>. Le besoin de diversification pourrait se manifester également à la suite d'incertitudes au niveau politique parmi les investisseurs. Des incertitudes subsistent notamment à l'égard de la façon dont la nouvelle Banque centrale européenne réalisera son mandat en faveur de la stabilité des prix comme à l'égard de la capacité des Etats participant à l'UEM à respecter la discipline en matière de finances publiques, et ceci même en présence d'un contrôle scrupuleux de l'UE en la matière. Ainsi la BCE a été pourvue d'une indépendance juridique unique. Beaucoup a également été fait concernant le maintien de la discipline en matière de finances publiques dans la troisième phase: le Pacte de stabilité qui vient d'être formellement adopté rend difficile pour les Etats membres participant à l'UEM de compromettre la politique monétaire communautaire par une politique budgétaire laxiste. Dans ce contexte, il s'agit de déterminer dans quelle mesure les Etats membres participant à l'UEM seront prêts à s'engager dans une politique monétaire unique, laquelle présuppose le remplacement de la politique de change par de nouveaux éléments de flexibilité. De l'avis commun, une politique budgétaire nationale plus dynamique et des marchés du travail plus flexibles sont nécessaires pour ce faire. Dans ses dernières «perspectives sur l'économie mondiale», le FMI a trouvé que les travaux préparatoires au sein des Etats membres de l'UE à ce sujet ne sont pas encore suffisamment avancés.

La réponse donnée à ces incertitudes et la crédibilité auprès des acteurs économiques de l'appréciation mentionnée plus haut en matière de convergence sera déterminante dans l'analyse des implications pour la Suisse<sup>15</sup> du cas de figure susmentionné qui prévoit une interprétation en tendance des critères de Maastricht en matière de finances publiques.

Si l'utilisation de la marge de manoeuvre prévue par le Traité en matière de critères de convergence devait ne pas susciter la confiance des acteurs économiques concernés, le franc suisse pourrait faire l'objet d'une appréciation non conforme avec l'évolution de la productivité entre la Suisse et l'étranger. Ceci pourrait être associé à des répercussions négatives pour notre industrie d'exportation et le tourisme en Suisse telles que nous les avons vécues ces dernières années. Dans ce cas la BNS pourrait intervenir par un assouplissement rapide et déterminé de la politique monétaire. La question d'un ancrage plus ou moins temporaire du franc suisse à l'euro pourrait aussi être considérée.

Si par contre l'utilisation de la marge d'interprétation prévue par le Traité en matière de critères de convergence devait se faire en conformité avec les attentes des acteurs économiques, les implications pour la Suisse de ce cas de figure seraient plus favorables. En effet, on ne peut exclure que les acteurs économiques intègrent dans leurs choix stratégiques la difficulté objective de certains Etats membres en matière de convergence budgétaire. Ainsi leur réaction (intérêt à investir en francs suisses) pourrait être limitée si leur confiance dans la

---

<sup>14</sup> Dans le cadre d'un modèle particulier qui privilégie la minimisation du risque et donc les actifs en francs suisses, une recherche de la Banque Nationale Suisse a montré que des investisseurs en Europe et outre mer augmentent la quote-part de franc suisses de leurs portefeuilles au détriment d'autres monnaies européennes et cela indépendamment du fait que l'euro soit une monnaie forte ou faible.

<sup>15</sup> V. rapport de la Commission pour les questions conjoncturelles (août 1996), note 1.

monnaie unique à plus long terme demeurerait. Dans ce but, la volonté, voire la disponibilité des Etats membres d'appliquer strictement les dispositions du Pacte de stabilité et de croissance sera déterminante. Ainsi, seraient réunies une bonne partie des conditions indispensables à la naissance d'un euro plus fort et stable susceptible de s'imposer comme monnaie de placement international faisant concurrence au franc suisse. Le renforcement de la concurrence et l'augmentation de la marginalisation des exportateurs et des entreprises touristiques suisses dans le marché intérieur les contraindront d'autant plus à facturer en euro et prendre ainsi en charge les risques de change.

Bien que plusieurs incertitudes et questions ouvertes caractériseront jusqu'à la fin le processus de mise en oeuvre de l'UEM, les derniers développements en matière de monnaie unique plaident pour que l'on reste confiant. Le déroulement du Conseil d'Amsterdam des 16 et 17 juin 1997 en est une démonstration dans le sens que les incertitudes qui ont caractérisé l'ouverture de ce Conseil ont fini par renforcer le calendrier de mise en oeuvre de la monnaie unique. En effet, le désarroi initial causé par la discussion concernant l'opportunité d'introduire certains changements dans le Pacte de stabilité et de croissance<sup>16</sup> s'est traduit par l'approbation d'une résolution sur l'emploi qui, sans changement du Pacte, a fini par montrer à quel point, désormais, tous les Etats membres sont attachés à la mise en oeuvre de la monnaie unique selon le calendrier prévu. Aussi il faut reconnaître que jusqu'à présent, les responsables politiques de l'Union européenne ont su convaincre, notamment les acteurs économiques au sein de plusieurs Etats membres mais également à l'extérieur de l'Union, qu'ils sont en mesure de maîtriser l'intégration monétaire. Ce facteur est particulièrement important et ne manquera pas de déterminer longtemps encore le processus de mise en oeuvre de l'Union monétaire ainsi que ses implications pour la Suisse. C'est pourquoi une partie non négligeable des entreprises communautaires et suisses<sup>17</sup> avec d'importantes activités internationales préparent avec soin le passage à la monnaie unique. Ceci représente une garantie de continuité importante qui permet de croire que plusieurs acteurs économiques ont finalement accepté les motivations politiques et économiques de l'Union monétaire.

---

<sup>16</sup> Ce qui, selon une majorité d'Etats membres, aurait pu menacer la force de ce Pacte et à la limite la crédibilité de l'UEM.

<sup>17</sup> V. Carmelo Gemelli «Die WWU aus der Sicht des Finanzmanagement von Schweizer Unternehmen». Unveröffentlichte Diplomarbeit. Institut für schweizerisches Bankwesen der Universität Zürich, August 1997.

## **Teil 2:**

# **Auswirkungen der Europäischen Währungsunion auf die Bundesverwaltung und die Schweizerische Nationalbank**

## **2.1 Einleitung**

Der im EU-Raum für den 1. Januar 1999 vorgesehene Übergang zur Einheitswährung Euro wird Auswirkungen haben, welche über das künftige Währungsgebiet hinausgehen. So werden private Unternehmen wie auch die öffentliche Verwaltung in der Schweiz vom monetären Schulterschluss in Europa direkt betroffen sein.

Da die Fixierung der Wechselkurse innerhalb des neuen Währungsraums die grenzüberschreitende Preistransparenz verbessert, die betriebswirtschaftliche Planung und Kostenrechnung vereinfacht sowie Kostensenkungspotentiale eröffnet, dürfte sich insbesondere das Wettbewerbsumfeld in Europa massgeblich verändern. Um diesen Herausforderungen zu begegnen, müssen schweizerische Unternehmen ihre Vorbereitungen auf den Euro – so z.B. die Prüfung von Rationalisierungsmöglichkeiten im Zahlungsverkehr, notwendige Umstellungen im Bereich der Informatik oder eine Anpassung des Finanzmanagements und der Marktstrategien an das neue währungspolitische Umfeld – frühzeitig an die Hand nehmen. Auch die Aufgabenbereiche der öffentlichen Verwaltung werden von der Einführung des Euro massgeblich tangiert. Umfassende Studien aus den europäischen Nachbarstaaten haben den Anpassungsbedarf der öffentlichen Hand bereits konkretisiert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die künftigen EWU-Mitgliedstaaten der Euro nicht als neue Fremdwährung, sondern als eigenes gesetzliches Zahlungsmittel eingeführt wird. Dies bedingt einen ungleich höheren Planungs- und Koordinationsaufwand der Verwaltung. Zur Zeit erarbeiten die nationalen Koordinationsstellen der EU-Länder in Zusammenarbeit mit der EU-Kommission Grundlagen für den Anpassungsbedarf in den Bereichen Organisation, Gesetzgebung, Informationstechnologien sowie Kommunikation. Die EWU-Teilnehmer haben insbesondere festzulegen, innerhalb welcher Zeitspanne die heutige nationale Währung zusammen mit dem Euro als Zahlungsmittel akzeptiert wird, und ab welchem Zeitpunkt die Auszahlungen (Löhne, Pensionen) und Einnahmen (Steuern, Gebühren) des Staates zwingend in Euro erfolgen.

Da die Schweiz auf absehbare Zeit nicht Mitglied der EWU sein wird, ist die schweizerische Verwaltung durch die Umstellung auf den Euro in wesentlich geringerem Ausmass betroffen sein als diejenige der Nachbarstaaten. Der Grossteil der Zahlungen der öffentlichen Hand (Löhne, Subventionen, etc.) wird davon nicht tangiert und weiterhin in SFr. abgewickelt. Der Euro wird hingegen als neue Fremdwährung bei Finanztransaktionen mit den Staaten und Unternehmen in den zukünftigen EWU-Mitgliedländern benutzt, was Anpassungen bei der Führung ausländischer Konti erfordert, soweit nicht einfach ein bestehendes Ecu-Konto vermehrt benutzt werden kann. Angesichts der Vielfalt der Bundesaufgaben muss die Beurteilung dieses Anpassungsbedarfs und das allfällige Auslösen von entsprechenden Änderungen im Bereich Informatik von den betroffenen Amtsstellen selbst vorgenommen werden. Eine Bestandaufnahme über die Konsequenzen und einen eventuellen Handlungsbedarf aufgrund der Einführung des Euro hat sich daher auf die Sachkenntnisse der Ämter abzustützen.

Mit dieser Zielsetzung hat die Arbeitsgruppe «Euro» eine flächendeckende Umfrage innerhalb der Bundesverwaltung sowie bei der Schweizerischen Nationalbank (SNB) vorgenommen. Die Erhebung gibt die Einschätzung dieser Verwaltungseinheiten über die Konsequenzen der EWU in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich wieder. Der folgende Abschnitt gibt eine summarische Übersicht über den in der Erhebung ermittelten Anpassungsbedarf. Viele Ämter haben signalisiert, dass sie voraussichtlich nur marginal betroffen sein werden, insbesondere durch die Umwandlung der auf europäische Währungen lautenden Konti in Euro (Umrechnung). Die Aufstellung beschränkt sich auf diejenigen Amtsstellen, die mit dem (europäischen) Ausland in Kontakt stehen und auf spezielle Probleme hingewiesen haben. Die wichtigsten Punkte in den Einschätzungen der befragten Ämter und der SNB werden im darauf folgenden Abschnitt zusammengefasst. Die Anpassungsbedarf wird sodann aus Sicht der Arbeitsgruppe beurteilt und in eine Reihe von Empfehlungen umgesetzt.

## 2.2 Abklärung des Anpassungsbedarfs der Bundesverwaltung und der Schweizerischen Nationalbank: Übersicht

### Bundeskanzlei

Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale (EDMZ):

Die EDMZ ist von der Einführung des Euro hauptsächlich im Bereich der Beschaffung aus europäischen Ländern (Offertanfragen, Offertbeurteilungen, Abschluss von Verträgen) betroffen. Die mit der Schaffung der Einheitswährung einhergehende Erhöhung der Markttransparenz und die Verstärkung des Wettbewerbs wird die Beschaffungspreise beeinflussen.

### Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Gesamtes Departement:

Für das EDA und seine Vertretungen im EWU-Raum wird v.a. die Währungsumstellung kurz- bis mittelfristig Mehraufwand verursachen. Dieser könnte auf die Dauer durch Vorteile der EWU kompensiert werden (z.B. weniger Kurse und damit einfachere Budgetierung). Die Auslagen der diplomatischen und konsularischen Vertretungen in den meisten EU-Ländern werden spätestens ab dem 1. Januar 2002 in Euro erfolgen. Bereits heute erfolgen Beitragszahlungen an gewisse internationale Organisationen in Ecu.

### Eidg. Departement des Innern (EDI)

Bundesamt für Gesundheit (BAG):

Das BAG leistet im Rahmen seiner Tätigkeiten Zahlungen an potentielle EWU-Mitglieder. Dementsprechend sind gewisse Anpassungen bei diesen Zahlungsvorgängen notwendig.

Bundesamt für Statistik (BFS):

Die Einführung des Euro wird die internationale Bereitstellung von Daten in Euro generell fördern und einen entsprechenden Bedarf an Zahlen aus der Schweizer Statistik in Euro auslösen (Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung und Landesindex der

Konsumentenpreise).

Gruppe für Wissenschaft und Forschung (GWF): Die Auswirkungen der Einführung des Euro beschränken sich auf den Einfluss auf die (wechselkursbedingte) Höhe der Mitgliederbeiträge der Schweiz an europäische wissenschaftliche Organisationen und Programme, die künftig mehrheitlich in Euro beglichen werden.

#### **Eidg. Justiz und Polizeidepartement (EJPD)**

Bundesamt für Justiz (BJ): Die Einführung des Euro beeinträchtigt die Vertragskontinuität nicht. Bei bestimmten Verträgen könnte die Anbringung von Wertsicherungs- oder Nachverhandlungsklauseln sinnvoll sein. Schweizer Bundesgesetze und Verordnungen, welche Währungen künftiger EWU-Mitglieder enthalten, müssen an den Euro angepasst werden.

#### **Eidg. Militärdepartement (EMD)**

Gesamtes Departement: Das EMD wird von der Einführung des Euro nicht unmittelbar betroffen und wird den Euro wie jede andere Fremdwährung behandeln.

#### **Eidg. Finanzdepartement (EFD)**

Eidg. Finanzverwaltung (EFV): Im Kassen- und Rechnungswesen sind gewisse Anpassungen zur Verarbeitung von Zahlungen in Euro notwendig. Der Euro kann dabei aber lediglich als weitere Fremdwährung betrachtet werden. Die EFV sollte für die anderen Dienststellen Richtlinien zur Verwendung des Euro (Umrechnungskurse, Rundungsregeln) erlassen.

Im Bereich der Vermögensverwaltung ist zu berücksichtigen, dass die Einheitswährung mehrere bisherigen Währungen ablöst. Dies ist für die Zusammensetzung des Fremdwährungs-Portefeuilles von Bedeutung.

Der exportgewichtete Wechselkursindex muss an den Euro angepasst werden. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit dem BFK und der SNB.

Eidg. Steuerverwaltung (ESTV): Die Einführung des Euro hat keine direkten Folgen für die ESTV. Er wird anderen Fremdwährungen gleichgestellt.

Vorbehalt: Die ESTV geht davon aus, dass der Euro nicht parallel zum SFr. als Deklarationswährung akzeptiert wird. Die Anpassung an einen solchen Entscheid hätte in praktisch allen Bereichen gravierende Kostenfolgen.

Eidg. Zollverwaltung, Oberzolldirektion (OZD): Der Euro kann wie andere Fremdwährungen behandelt werden. Im Bereich der Zollabfertigung ist eine Vereinfachung zu erwarten, da die Überprüfung von Zolldeklarationen durch den Weg-

Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS)

fall von Währungen erleichtert wird. Wechselkursschwankungen zwischen dem Euro und dem SFr. könnten via Warenpreise Auswirkungen auf das Steuersubstrat haben.

Die Einführung des Euro verändert generell die Aufgaben der ZAS nicht. Dennoch müssen bei der Schweizerischen Ausgleichskasse und der IV-Stelle für Versicherte im Ausland gewisse Strukturen an den Euro angepasst werden, da Rentenzahlungen ins Ausland in der Regel in SFr. berechnet und in der Landeswährung des Empfängers ausbezahlt werden. Insbesondere in der Übergangsphase von 1999 bis 2002 sind daher Komplikationen möglich, falls der Empfänger frei wählen darf, ob er seine Rente in Euro oder in der ursprünglichen nationalen Währung empfangen möchte.

### **Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (EVD)**

Bundesamt für Aussenwirtschaft (BAWI):

Das BAWI wird im Rahmen der Fremdwährungstransaktionen in Währungen künftiger EWU-Mitglieder von der Einführung des Euro betroffen. Aus heutiger Sicht wird sich kein nennenswerter Umstellungsbedarf ergeben.

Bei der Exportrisikogarantie (ERG) sollte mit Beginn der EWU das Währungsrisiko für Kontrakte in Euro abgesichert werden können.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA):

Im Sektor Tourismus und in Grenzregionen könnte der Euro auch in der Schweiz als Zahlungsmittel eine gewisse Bedeutung erlangen. Die alleinige Preisauszeichnung in Euro würde Anpassungen auf Rechtsebene erfordern.

Im Rahmen der Arbeitslosenversicherung leistet das BIGA Grenzgängerentschädigungen an Nachbarländer. Die Umstellung auf den Euro verlangt in diesem Bereich gewisse Anpassungen.

Was die länderübergreifende Zusammenarbeit zwischen Regionen betrifft, erwartet das BIGA positive Impulse durch die Einführung des Euro.

Bundesamt für Konjunkturfragen (BFK):

Das BFK wird von der Einführung des Euro in seinen Verwaltungsabläufen (EUREKA, KTI) nur marginal betroffen. Offen bleibt, ob allfällige nachteilige Folgen der Euro-Einführung auf die gleichgewichtige Wirtschaftsentwicklung in der Schweiz eine wirtschaftspolitische Herausforderung ergeben.

Die Berechnung des exportgewichteten Wechselkurs-indexes, welcher heute u.a. verschiedene europäische Währungen umfasst, muss in Zusammenarbeit mit der EFV und der SNB an den Euro angepasst werden.

### **Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (EVED)**

Bundesamt für Energie-

Der Euro hat Auswirkungen auf das Rechnungswesen, die

|                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| wirtschaft (BEW):                    | Organisation und das Beschaffungswesen (internationale Ausschreibungen). Durch die Schaffung der Einheitswährung wird die Überprüfung der mehrjährigen Finanz- und Anlageplanung des Stilllegungsfonds für Kernanlagen notwendig.   |
| Bundesamt für Strassenbau (ASB):     | Wechselkursschwankungen zwischen dem Euro und dem SFr. könnten über die Treibstoffpreise den Ertrag aus der Mineralölsteuer und damit die Finanzierungsgrundlage für die Nationalstrassen beeinflussen.   |
| Bundesamt für Verkehr (BAV):         | Wechselkursschwankungen zwischen dem Euro und dem SFr. können sich auf die Einnahmen aus internationalen Vereinbarungen im Bahnbereich auswirken. Gleiches gilt für die Ausgaben bei Grossaufträgen ins Ausland. Bei internationalen Vereinbarungen könnten unerwartete Einnahmen- oder Ausgabenschwankungen mittels Vertragszusätzen vermieden werden.   |
| Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL): | Ein gewisser Anpassungsbedarf besteht bei der Überweisung von Mitgliederbeiträgen an europäische Organisationen, welche bisher in Ecu bezahlt wurden. Insgesamt kann der Anpassungsbedarf als geringfügig bezeichnet werden.  |
| PTT - Post:                          | Betroffen sind alle Stellen, welche Postdienstleistungen gegenüber dem künftigen Euro-Raum anbieten. In diesen Bereichen kann der Euro aber systemmässig lediglich als neue Fremdwährung betrachtet werden. Beim internationalen Zahlungsverkehr soll der Euro als zusätzliche Transaktionswährung eingeführt werden.   |
| PTT - Swisscom:                      | Die Swisscom rechnet nach der Einführung des Euro mit einer Kostensenkung im Währungsmanagement. Hier entsteht für sie allerdings ein Konkurrenznachteil gegenüber EU-Firmen, welche ausschliesslich im künftigen Euro-Währungsgebiet tätig sind und gar kein Währungsrisiko mehr eingehen. Generell wird sich der Wettbewerb für die Swisscom mit der Schaffung des Euro verstärken.   |
| SBB:                                 | Die SBB kommen im Bereich des internationalen Bahnverkehrs mit dem Euro in Kontakt. Der Anpassungsbedarf beschränkt sich grösstenteils auf Währungsumrechnungen bei Preis- und Tarifangaben. Die Einführung des Euro dürfte den internationalen Bahnzahlungsverkehr vereinfachen und die Beschaffung aus EU-Ländern eher verbilligen. Negativ dürfte sich die Schaffung der Einheitswährung hingegen auf das Geldwechselgeschäft der SBB auswirken. |

|  |
|--|
| <b>Schweizerische Nationalbank (SNB)</b> |
|--|

|              |   |
|--------------|---|
| Gesamte SNB: | Kommt es im Zusammenhang mit der Einführung des Euro zu einer starken Frankenaufwertung mit all ihren negativen Auswirkungen auf die Schweizer Volkswirtschaft, wird die SNB mit einer Anpassung ihres geldpolitischen Kurses Gegensteuer |
|--------------|---|

geben müssen.

Der Euro wird die Zusammensetzung und Bewirtschaftung der Währungsreserven der SNB beeinflussen.

Mit dem Beginn der EWU wird ein europäisches Echtzeit-Zahlungssystem (TARGET) die Zahlungssysteme der Teilnehmerländer verbinden. Eine Teilnahme der SNB und ein Anschluss des Schweizer Interbanken-Clearing-Systems (SIC) an TARGET ist anzustreben. Für den Fall, dass die SNB nicht an TARGET teilnehmen kann, sehen die Schweizer Banken eine Alternativlösung vor. Dabei wäre das Zahlungssystem Euro-SIC nicht bei der SNB, sondern bei einer Tochtergesellschaft der Schweizer Banken in Frankfurt angesiedelt.

## 2.3 Zusammenfassung

Ämter aus allen Departementen leisten heute Zahlungen an oder erhalten Geld aus EU-Ländern. Solche Zahlungen stehen beispielsweise im Zusammenhang mit der Materialbeschaffung im Ausland, Auslagen für diplomatische Vertretungen, Beiträge an multilaterale Institutionen, Überweisungen an Rentner im Ausland und Grenzgängerentschädigungen aus der Arbeitslosenversicherung. Auf der Einnahmenseite sind vor allem Transaktionen aus dem Ausland in den Bereichen Zoll und Verkehr zu vermerken. Diese Ausgaben und Einnahmen werden mit der Schaffung der EWU in Euro anfallen. Die Umstellung auf die Einheitswährung sollte dabei problemlos möglich sein, da die betroffenen Ämter schon heute mit Problemen konfrontiert sind, welche sich aus Zahlungen in Fremdwährungen ergeben können. Dazu gehören insbesondere die direkten Folgen von Wechselkursschwankungen auf die erwarteten staatlichen Einnahmen und Ausgaben. Mittels Absicherung der Währungsrisiken können diese Unsicherheiten vermindert werden. Generell dürfte sich die Berechnung und das Management des Währungsrisikos vereinfachen, da mit der Einführung des Euro für den EWU-Raum nur noch eine einzige Fremdwährung berücksichtigt werden muss.

Da die konkreten Zahlungsvorgänge zudem meistens über das Eidg. Kassen- und Rechnungswesen der EFV oder die SNB erfolgen, ist der Anpassungsbedarf bei den Zahlungsvorgängen in den einzelnen Amtsstellen minim.

Im Informatikbereich werden Änderungen der entsprechenden Software und zum Teil auch Anpassungen der Stammdaten notwendig, damit die Transaktionen in der neuen Währung verarbeitet werden können.

Die Schaffung der EWU wird ferner die internationale Bereitstellung statistischer Daten in Euro fördern, was auch für die Schweiz entsprechende Anpassungen erforderlich macht (Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung und Landesindex der Konsumentenpreise).

Im Bereich der Vermögensverwaltung und des Portfolio-Managements wird der Bund als Anleger auf den internationalen Kapitalmärkten tangiert. So hält die Bundestresorerie zur Zeit Fremdwährungsanlagen in verschiedenen Währungen, welche voraussichtlich in die Einheits-

währung Euro umgewandelt werden. Im Rahmen des Portfoliomanagements müssen daher die Einflüsse der Politik, die Wahrscheinlichkeiten der Realisierung der EWU sowie allfällige Auswirkungen auf die Erträge der Bundesanlagen in heutigen EU-Währungen genau verfolgt werden.

Durch sein grosses Währungsgebiet wird der Euro – etwa im Vergleich zur heutigen Verwendung von DM und FFfr. – voraussichtlich eine stärkere Bedeutung für die schweizerische Wirtschaft einnehmen. Insbesondere in Grenzregionen und im Sektor Tourismus dürften schweizerische Anbieter ihre Preise vermehrt auch in Euro anbringen, um ihre Kunden aus dem EWU-Raum zufriedenzustellen und ihre Wettbewerbsfähigkeit gegenüber der ausländischen Konkurrenz zu wahren. Während eine parallele Preisbekanntgabe möglich wäre, müsste bei einer alleinigen Preisangabe in Euro das geltende Recht angepasst werden.

Speziell von der Einführung des Euro betroffen ist auch die Schweizerische Nationalbank. Der Bericht der Kommission für Konjunkturfragen zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der EWU (vom August 1996) hat mögliche Strategien für die Durchführung der Geldpolitik aufgezeigt, falls es im Vorfeld oder bei der Einführung des Euro zu einer starken Frankenaufwertung kommen sollte. Es wurden dabei die Möglichkeiten einer dauerhaften oder vorübergehenden Anbindung des Frankenkurses an den Euro sowie einer unabhängigen, gelockerten Geldpolitik in Betracht gezogen. Die SNB wird insbesondere bei der Zusammensetzung und Bewirtschaftung ihrer Währungsreserven auf das veränderte Währungsumfeld Rücksicht nehmen müssen. Schliesslich sind im Bereich der Zahlungssysteme Vorbereitungen im Gange, um einen Anschluss des Schweizer Interbanken-Zahlungssystems (SIC) an das Europäische Echtzeit-Zahlungssystem (TARGET) zu ermöglichen. Eine solche Teilnahme ist indessen nur mit Zustimmung der künftigen Europäischen Zentralbank möglich. Falls die SNB nicht an TARGET teilnehmen kann, soll das Zahlungssystem Euro-SIC nicht bei der SNB, sondern bei einer Tochtergesellschaft der Schweizer Banken in Frankfurt angesiedelt werden.

Aus rechtlicher Sicht stellen sich durch die Einführung des Euro keine grösseren Probleme. Im EWU-Raum gilt das Prinzip der Vertragskontinuität. Dieses ist auch in der Schweiz gegeben (siehe dazu die Antwort des Bundesrates auf das Postulat Nabholz vom 21. August 1996). Die Einführung des Euro ist eine wirtschaftliche Massnahme und führt nicht zum Wegfall der Geschäftsgrundlage. Auch ist die stufenweise geplante Einführung des Euro kein unvorhergesehenes Ereignis. Daher gilt sowohl für völkerrechtliche als auch für internationalprivatrechtliche Verträge der Grundsatz «pacta sunt servanda». In bestimmten Situationen ist jedoch aus wirtschaftlichen Gründen das Anbringen von Wertsicherungs- oder Nachverhandlungsklauseln empfehlenswert. Aus rechtlicher Sicht sind solche Zusätze aber nicht erforderlich.

Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ist hervorzuheben, dass der Euro die Wettbewerbssituation und die Marktstrukturen in Europa verändern wird. Mit dem Zusammenschluss mehrerer Währungen verschwindet auch das Risiko von Wechselkursverlusten zwischen den EWU-Teilnehmern. Der Wegfall von Wechselkursschwankungen begünstigt einen effizienteren Ressourceneinsatz in diesen wirtschaftlich stark integrierten Volkswirtschaften. Unternehmen und auch die öffentliche Hand sind besser in der Lage, Einnahmen und Ausgaben vorausschauend zu kalkulieren. Zudem erleichtert die Einheitswährung die Vergleichbarkeit von Preisen und erhöht damit die Transparenz auf den Güter- und Dienstleistungsmärkten. Da die

Schweiz auf absehbare Zeit nicht an der EWU teilnehmen wird, bleibt aber das Währungsrisiko zwischen dem SFr. und dem Euro bestehen. Daraus ergibt sich für schweizerische Anbieter eine Benachteiligung im Wettbewerb gegenüber Konkurrenten aus dem EWU-Raum. So wird sich beispielsweise auch die Swisscom AG – als ehemaliger Regiebetrieb des Bundes – in Zukunft auf einem freien, globalen Markt behaupten müssen. Für dieses Unternehmen entsteht aus der Notwendigkeit der Währungsabsicherung ein Mehraufwand, welcher bei den ausschliesslich im EWU-Raum tätigen Konkurrenten entfällt. Dies kann auf dem sich äusserst dynamisch entwickelnden Telekommunikationsmarkt einen namhaften Wettbewerbsnachteil darstellen.

Die öffentliche Verwaltung erbringt ihre Leistungen zwar nicht in direkter Konkurrenz mit dem Ausland. Da jedoch die Frage nach der Effizienz öffentlicher Dienstleistungen zunehmend an Bedeutung gewinnt und die Bundesverwaltung auf betrieblicher Ebene viele Schnittstellen zum EWU-Raum aufweist, hat auch sie sich den Änderungen des wettbewerbspolitischen Umfelds in Europa zu stellen.

## **Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

Die Arbeitsgruppe geht davon aus, dass die vorliegende Bestandesaufnahme ein zutreffendes Bild über die zu erwartenden Konsequenzen der EWU für die Bundesverwaltung gibt. Sie widerspiegelt die Auffassung der Ämter, dass die schweizerische Verwaltung zwar Anpassungen vorzunehmen hat, dies jedoch in weit geringerem Ausmass als die Administrationen der benachbarten EWU-Teilnehmerländer oder die stark mit dem EU-Raum verflochtenen Schweizer Privatunternehmen. Obwohl der Handlungsbedarf im Bereich der Bundesverwaltung eher gering ist, sollten die notwendigen Anpassungen rechtzeitig in die Wege geleitet werden, um Kapazitätsengpässe bei der Umstellung zu vermeiden. Die Anpassungen dürften gewisse Kosten verursachen (z.B. Anpassungen im Informatikbereich, Änderung bestehender Fremdwährungskonti), sie versprechen hingegen auch Einsparungen (z.B. Zusammenfassung von ausländischen Währungspositionen).

Der Euro wird aus schweizerischer Sicht wie eine weitere Fremdwährung zu behandeln sein. Indem er nach Ablauf der Übergangsphase ein ganzes Bündel europäischer Währungen ersetzt, gewinnt er aber im Vergleich zu den heutigen Fremdwährungen an Bedeutung. Dies wirkt sich für den Bund einerseits bei der Anlageverwaltung aus. Das Gewicht des Euro im Fremdwährungs-Portefeuille des Bundes nimmt zu, was eine Überprüfung seiner Anlagepolitik erforderlich macht. Andererseits ergeben sich gewisse Unsicherheiten für die öffentliche Hand auf dem Gebiet der Budgetplanung. Da diese in SFr. erfolgt, führt ein «starker» Euro zu einem Anstieg sämtlicher auf Euro lautender Auslandverpflichtungen. Für Ämter mit entsprechenden Auslandzahlungen zieht dies Mehrauslagen und ev. Nachtragskredite nach sich. Umgekehrt entstehen bei einem «schwachen» Euro entsprechende Minderausgaben. Unsicherheiten bezüglich des Wechselkurses sind zwar kein neues Problem, es wird aber durch die grössere Verbreitung des Euro verstärkt. Dabei ist jedoch zu beachten, dass auch die Absicherung von Wechselkursschwankungen einfacher werden dürfte, da diese im künftigen EWU-Raum nur noch gegenüber einer einzigen Währung erfolgen muss.

Insgesamt unterstreicht die vorliegende Zusammenstellung der Auswirkungen des Euro auf die Bundesverwaltung die Tatsache, dass von der Schweiz in diesem Bereich Anpassungsfähigkeit gefordert sein wird. Die Umfrage der Arbeitsgruppe hat zudem gezeigt, dass die volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die zukünftige Wechselkursentwicklung massgeblich auf diesen Anpassungsprozess einwirken werden.

Auf der Grundlage des vorliegenden Berichtes zum Anpassungsbedarf der Bundesverwaltung und der SNB gibt die Arbeitsgruppe folgende Empfehlungen zu Händen des Bundesrates ab:

- ① Die Eidg. Finanzverwaltung soll beauftragt werden, bis Ende Oktober 1998 verwaltungsinterne Richtlinien betreffend der Umrechnung der heutigen europäischen Währungen in Euro und entsprechende Rundungsregeln auszuarbeiten und die Verwaltungseinheiten zu informieren.
- ② Die Eidg. Finanzverwaltung, das Bundesamt für Konjunkturfragen und die Schweizerische Nationalbank sollen beauftragt werden, vor dem 1.1.2002 den Wechselkursindex zu revidieren.
- ③ Das Bundesamt für Justiz soll beauftragt werden, bis Ende Oktober 1998 abzuklären, welche Rechtstexte einer Anpassung bedürfen. Es soll prüfen, wo für die Anpassung eine Klammerregelung und wo spezifische Gesetzesanpassungen notwendig sind und im Einvernehmen mit der Völkerrechtsdirektion und ev. mit dem Bundesamt für Aussenwirtschaft entsprechende Textvorschläge vorbereiten.
- ④ Alle Verwaltungseinheiten sollen beauftragt werden, so schnell als möglich, spätestens aber bis Ende Januar 1998 ihren Anpassungsbedarf im Bereich EDV zu konkretisieren. Anschliessend soll das Bundesamt für Informatik zusammen mit den Informatikstellen der Ämter den Umstellungsaufwand und Zeitbedarf abklären, um sicherzustellen, dass die notwendigen Anpassungen rechtzeitig vorgenommen werden können. Insbesondere müssen ab dem Stichtag 1. Januar 1999 Zahlungen in Euro empfangen werden können.
- ⑤ Die Koordination und Überwachung der Anpassungsarbeiten soll von den Generalsekretariaten der jeweiligen Departemente übernommen werden.

\* \* \* \* \*

# Auswirkungen der Einführung des Euro auf die Bundesverwaltung und die SNB: Beilage zum Bericht

Interdepartementale Arbeitsgruppe «Euro», Oktober 1997

## Detaillierte Zusammenstellung der Abklärungen der Departemente und der Schweizerischen Nationalbank:

### 1 Bundeskanzlei

#### Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale (EDMZ)

*Gesamturteil:* Die EDMZ tätigt u.a. Einkäufe in EU-Ländern. Die mit der Schaffung der Einheitswährung einhergehende Erhöhung der Markttransparenz und die Verstärkung des Wettbewerbs wird die Beschaffungspreise beeinflussen.

*Amtsspezifische  
Aufgaben:* ---

*Zahlungsverkehr/  
Beschaffungswesen:* Der Zahlungsverkehr mit dem Ausland wird über das Kassen- und Rechnungswesen der EFV bzw. über die Schweizerische Nationalbank abgewickelt.

Von der Einführung des Euro ist die EDMZ hauptsächlich im Bereich der Beschaffung betroffen, d.h. Offertanfragen, Offertbeurteilungen, Verhandlungen, Abschluss von Verträgen.

*Recht:* ---

*Informatik/Statistik:* ---

### 2 Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

*Gesamturteil:* Soweit heute abschätzbar, wird für das EDA und seine Vertretungen im EWU-Raum v.a. die Währungsumstellung kurz- bis mittelfristig Mehraufwand verursachen. Dieser könnte auf die Dauer durch Vorteile der EWU kompensiert werden (z.B. weniger Kurse und damit einfachere Budgetierung). Insgesamt ist der Handlungsbedarf für das EDA bei der Einführung des Euro als gering einzustufen.

*Amtsspezifische  
Aufgaben:* Auslagen der diplomatischen und konsularischen Vertretungen: Das GS-Ressourcen, Sektion Mobilien und Immobilien hält fest, dass die diplomatischen und konsularischen Vertretungen in den EU-Ländern

zahlreiche Mietverträge für Kanzleien, Residenzen und Dienstwohnungen sowie Verträge für die Wartung technischer Anlagen, für die Gartenarbeiten und Bewachungsdienste abgeschlossen haben. Sofern allgemein der Grundsatz der Vertragskontinuität gilt, darf davon ausgegangen werden, dass einzig die in den Verträgen in der Landeswährung festgelegten Beträge am Tag der Einführung des Euro zum offiziellen Kurs in die Einheitswährung umgerechnet werden müssen. Der dafür notwendige Anpassungsaufwand ist klein.

Beitragszahlungen an internationale Organisationen: Die Stellen, die mit multilateralen Aufgaben vertraut sind, betrachten das Problem einer Beitragszahlung in Euro lediglich als ein technisches oder verweisen auf die Finanzsektion des EDA, die den Zahlungsauftrag ausführt. Die meisten Beitragszahlungen werden in US\$ geleistet, wo sich das Problem einer Euro-Zahlung nicht stellt. Gewisse Zahlungen wurden bereits in Ecu geleistet (z.B. EU-Office of the High Representative in Bosnia). Auch die Mission in Genf verneint einen Handlungsbedarf.

*Zahlungsverkehr/  
Beschaffungswesen:*

Zahlungsverkehr: Bereits heute fallen laut GS-Ressourcen, Sektion Finanzen Zahlungen in Ecu an. Deren praktische Ausführung obliegt der SNB. Dies wird auch für den Euro zutreffen. Die betroffenen schweizerischen Vertretungen werden auf Euro lautende Konten eröffnen müssen. Der Anpassungsbedarf ist als unbedeutend einzuschätzen. Vereinfachungen dank einer gemeinsamen Währung sind nicht auszumachen, denn dort wo bisher gegenseitige Verrechnungen stattfanden, wurden diese über den Gegenwert in SFr. vorgenommen. Ähnliches gilt für die Sektion Finanz- und Rechnungswesen der DEZA.

Das Währungsrisiko wird im Zahlungsverkehr «Europa» der Verwaltung hauptsächlich durch den Kursverlauf SFr./Euro bestimmt werden. Das EDA muss sich mit dieser Problematik nicht auseinandersetzen, da der Zahlungsverkehr mit dem Ausland über das Eidg. Kassen- und Rechnungswesen der EFV bzw. über die SNB abgewickelt wird.

Frage der Rundung: Die Frage der Rundung (für Gebühreninkassi) wird von unseren Vertretungen pragmatisch gehandhabt. In erster Linie orientieren sie sich an den landesüblichen Usancen, in zweiter Linie muss der Münzumlauf berücksichtigt werden, drittens spielt der Arbeitsablauf eine Rolle.

Buchungssysteme: Das GS-Finanzen teilt mit, dass für das momentan im Ausland in Betrieb stehende Buchhaltungssystem BUCHEDA-Ausland wie auch für BUCHEDA-Schweiz keine Umstellungen nötig sind. Die Vertretungen werden eine zusätzliche Buchhaltung in Euro führen. Jene in bisheriger Lokalwährung wird entweder mit der Zeit auslaufen oder sofort abgelöst durch die Euro-

Buchhaltung. Beide Varianten sind leicht durchführbar. Da der Euro nur eine unter vielen Währungen darstellt, zeichnen sich keine Rationalisierungsmöglichkeiten ab.

Materialbeschaffung: Die DEZA weist darauf hin, dass bei der Materialbeschaffung oder bei Regieverträgen die eine oder andere Zahlung in Euro erfolgen wird. Der genauere Umfang dieser Zahlungen kann nicht vorausgesagt werden. Über 90% der Einkäufe werden in der Schweiz getätigt und in den meisten Fällen wird in SFr. fakturiert.

*Recht:*

Völkerrechtliche Verträge: Die Einführung des Euro stellt für die geltenden und neu abzuschliessenden Verträge kein ernsthaftes Problem dar. Die Sektion Entschädigungsabkommen der Direktion für Völkerrecht sieht keine grossen Schwierigkeiten, sich den neuen Gegebenheiten anzupassen. Die Zahlungsbedingungen in den Verträgen sind meistens in SFr. angegeben. Falls ein Anspruchsteller auf einer Zahlung in Euro bestehen sollte, fällt es in den Kompetenzbereich des GS-Ressourcen, Finanzabteilung, die Auszahlung auszuführen (siehe *Zahlungsverkehr*).

*Informatik/Statistik:*

Informatik DEZA: In der DEZA ist vorgesehen, per 1.1.1999 die Software SAP einzuführen. Gegenwärtig sind die nötigen Arbeiten für diese Einführung in vollem Gange. Die Software SAP ist für die Verarbeitung von Fremdwährungen eingerichtet, d.h. es spielt keine Rolle ob eine Bezahlung in SFr., US\$ oder Euro durchgeführt wird. Die effektive Verbuchung auf den einzelnen Rubriken/Krediten findet jedoch immer in SFr. statt, da die Finanzrechnung ebenfalls in SFr. geführt werden muss. Die Beschaffung von Hard- und Software erfolgt zentral durch die EDMZ.

Informatik GS- generell: Das GS-Informatik stellt nicht auf SAP um, was für die Einführung des Euro auch keine Rolle spielt, und erwähnt, dass die Benutzer bis zum heutigen Zeitpunkt keine Anträge oder Änderungswünsche eingereicht haben, um die bestehenden Applikationen anzupassen. Die Auswahl der Standardsoftware oder das Festlegen der Systemanforderungen für die Eigenentwicklung werden durch den Benutzer erfolgen. Mit einem gewissen technischen und organisatorischen Aufwand ist bei der Einführung des Euro zu rechnen.

Betriebsstatistik: Die gesammelten Daten werden in SFr. angegeben. Beim Vergleich früherer Ausgaben mit heutigen muss jeweils die Entwicklung der Wechselkurse berücksichtigt werden. Der Euro wird diesbezüglich keine Ausnahme darstellen. Bei allfälligen Änderungswünschen ist die EDV in der Lage die Anpassungen vorzunehmen.

### 3 Eidg. Departement des Innern (EDI)

#### Bundesamt für Gesundheit (BAG)

*Gesamturteil:* Sofern bei der Budgetierung von Zahlungen an künftige EWU-Mitgliedstaaten wie bisher Wechselkursvorgaben gemacht werden, sollten Wechselkurs- und Zinsrisiken nur bei grossen Fremdwährungssummen ins Gewicht fallen. Falls dadurch Mehraufwand entsteht, müsste dieser auf dem Weg von Budgetnachträgen geltend gemacht werden.

*Amtsspezifische Aufgaben:* Das BAG hat 1996 im Rahmen seiner Tätigkeiten über das Eidg. Kassen- und Rechnungswesen Zahlungen in folgende potentielle EWU-Mitgliedländer geleistet: Deutschland, Frankreich, Niederlande, England, Belgien, Schweden, Österreich und Luxemburg. In welcher Art (Landeswährung oder Euro) diese Kreditoren nach Einführung des Euro Rechnung stellen werden, wird vom EWU-Teilnehmerkreis sowie vom Umstellungszeitplan der zukünftigen EWU-Mitglieder abhängig sein.

*Zahlungsverkehr/  
Beschaffungswesen:* Das BAG geht davon aus, dass für das Rechnungswesen und den Zahlungsverkehr des Bundes Regelungen und Lösungen durch die EFV (Eidg. Kassen- und Rechnungswesen) erarbeitet werden. Mittels des Handbuchs für Rechnungsführer und der Wegleitung über den Kassen-, Zahlungs- und Buchhaltungsdienst sowie der Vorschriften über die Erstellung von Anweisungen dürften Regelungen, welche für alle Bundesdienststellen gelten, zentral eingeführt werden. Besondere Euro-Konti würden wahrscheinlich als sogenannte Bestandesrechnungskonti beim Eidg. Kassen- und Rechnungswesen eingerichtet. Fraglich ist z.B., ob Bundesdienststellen Rechnungen an ausländische Debitoren in SFr. oder in Euro stellen sollen. Auch hier ist zu erwarten, dass für den Bund einheitliche Vorgaben durch EFV/K+R gemacht werden.

Was die Rundungsregeln betrifft, arbeitet das BAG heute mit Beträgen von 5 bzw. 10 Rp. Für die Zukunft dürften Rundungen auf zwei Stellen nach dem Komma angebracht sein. Für EDV-Applikationen wäre dies einfach und zweckmässig.

*Recht:* Die Einführung der Einheitswährung in Europa dürfte keine rechtlichen Probleme stellen, da keine Verträge existieren, die auf europäische Währungen lauten.

*Informatik/Statistik:* Die einheitliche Währung dürfte keine Vereinfachung, aber auch keine Mehrarbeit bringen, da es letztlich bei der Zahlungserfassung keine Rolle spielt, ob DM, FFr. oder Euro erfasst werden. Die EDV-Systeme SAP oder KIS müssten lediglich eine zusätzliche Währung verwalten.

### **Bundesamt für Statistik (BFS)**

#### *Gesamturteil:*

Die monetäre Bundesstatistik wird vom BFS grundsätzlich in Schweizer Franken geführt und wird somit vom Euro nicht direkt tangiert. Dessen Einführung wird aber die Bereitstellung von Daten in Euro generell fördern (z.B. bei von internationalen Organisationen zusammengestellten Statistiken) und demzufolge auch einen entsprechenden Bedarf an Zahlen aus der schweizerischen Statistik auslösen. Dies betrifft vor allem die wichtigen Variablen aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, der Preis- und der Unternehmensstatistik sowie der Zahlungsbilanz. Das BFS wird deshalb solche Informationen in Abstimmung mit den internationalen Organisationen bereitstellen. Der Bedarf an Euro-Daten begründet sich zum Einen aus der Notwendigkeit für die Schweiz, noch stärker als zuvor Vergleiche mit den EU-Ländern anzustellen. Zum Andern besteht auch auf Seite der EU ein Interesse, die Schweizer Daten in der Wirtschafts- und Konjunkturstatistik zu berücksichtigen.

#### *Amtsspezifische Aufgaben:*

Vergleichbarkeit mit historischen Datenreihen: Nicht bei der nationalen, aber sicher bei der internationalen, in Euro geführten Statistik wird die Einführung des Euro zu unvermeidlichen Serienbrüchen führen. Es ist nämlich nicht zu erwarten, dass die internationalen Organisationen und/oder die nationalen statistischen Ämter gross angelegte Arbeiten zur Erstellung historischer Reihen aufnehmen werden. Die Rückrechnung in Euro wird voraussichtlich nur für die aussagekräftigsten Variablen der massgeblichen Wirtschaftsstatistiken erfolgen, und dies unter Anwendung einfacher statistischer Methoden (statistische Verkettung im Einführungsjahr des Euro). Diese Rückrechnung wird vermutlich auch bezüglich der Zeitspanne begrenzt sein. Bei internationalen Vergleichen, die über die jüngste Vergangenheit hinausgehen, ist somit in den nächsten Jahren mit Komplikationen zu rechnen.

Methodischer Anpassungsbedarf im Zusammenhang mit der Einführung des Euro: Im Zuge des Integrationsprozesses wächst innerhalb der EU der Informationsbedarf zur Evaluation und Erfolgskontrolle der europäischen Konjunktur- und Wirtschaftspolitik. Dementsprechend wurde die Harmonisierung der Konjunktur- und Wirtschaftsstatistiken zwischen den Mitgliedsländern in den letzten Jahren energisch vorangetrieben (wachsende Regelungsdichte in diesem Bereich). Obwohl die Schweiz nicht EU-Mitglied ist, wird ein verstärkter Druck zur Anpassung der schweizerischen Statistiken an die europäischen Normen spürbar, damit die Vergleichsmöglichkeiten verbessert werden. Dies haben auch bereits die ersten Vorabklärungen zum Abschluss eines bilateralen Abkommens mit der EU im Bereich der Statistik gezeigt.

Im Zusammenhang mit der Einführung des Euro und insbesondere bei der Berechnung der Konvergenzkriterien spielen die von der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung berechneten makroökonomischen Aggregate und die mit den Konsumentenpreisindizes ermittelten Inflationsraten eine zentrale Rolle. Diese «EWU-Eintrittskriterien» werden auch nach der Realisierung der Währungsunion als regelmässige Evaluationskriterien gebraucht:

(a) Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR): Die Berechnungsgrundlage für die EU-Länder ist das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995 (ESVG95), welches im Juni 1996 in Form einer Verordnung vom EU-Rat verabschiedet wurde. Die Einführung des Systems in den EU-Ländern ist für die Jahre 1998/99 geplant.

Im Rahmen des statistischen Mehrjahresprogramms sieht die Schweiz vor, nach dem Jahr 2000 ihr VGR-System an das ESGV95 anzupassen (Vorhaben mit höchster Priorität). Dieser Entscheid wurde primär aufgrund der angestrebten Eurokompatibilität der statistischen Systeme der Schweiz gefällt. Obwohl die Schweiz nicht EU-Mitglied ist, zeigt sich zunehmend, dass auch ihre Wirtschafts- und Finanzpolitik in Zukunft unter anderem daran gemessen wird, ob sie die Konvergenzkriterien erfüllen könnte oder nicht. Grundvoraussetzung dafür ist insbesondere die Anpassung der VGR.

(b) Landesindex der Konsumentenpreise: Das Statistische Amt der EU (Eurostat) erarbeitet im Hinblick auf die Europäische Währungsunion zusammen mit den Mitgliedländern und dem Europäischen Währungsinstitut Vorgaben zur Harmonisierung der nationalen Konsumentenpreisindizes. Eine erste Harmonisierungsstufe wurde 1996 mit der Berechnung der sogenannten «Interimsindizes» realisiert. Seit Januar 1997 berechnen alle EU-Länder sowie Norwegen und Island einen «Harmonisierten Konsumentenpreisindex (HICP)». Die Harmonisierung ist damit noch nicht abgeschlossen. Weitere Massnahmen sollen die Vergleichbarkeit schrittweise verbessern. Der HICP dient als Konvergenzkriterium zur Teilnahme an der Europäischen Währungsunion und als Inflationsmassstab für die zukünftige Europäische Notenbank. Während die Berechnung eines schweizerischen Interimsindexes realisiert wurde, steht die wesentlich aufwendigere zweite Stufe der Harmonisierung (Berechnung eines HICP) noch bevor.

Gegen Ende des Jahres 1997 wird eine neuerliche Revision des Landesindex der Konsumentenpreise eingeleitet, mit dem Ziel, den revidierten Index im Jahr 2000 einzuführen. Es ist beabsichtigt, im Rahmen dieser Revision auch die Ermittlung eines Preisindexes nach den europäischen Vorgaben zu prüfen. Unter diesen Voraussetzungen sind erste Ergebnisse eines schweizerischen HICP allenfalls

frühestens ab dem Jahr 2001 zu erwarten. Es ist zu prüfen, ob dieses Vorgehen angezeigt ist oder ob ein Handlungsbedarf für die dringliche Einführung eines Preisindex nach der harmonisierten Methode besteht.

*Zahlungsverkehr/  
Beschaffungswesen:*

---

*Recht:*

---

*Informatik/Statistik:*

Zur Anpassung von statistischen Daten siehe *amtsspezifische Aufgaben*.

### **Gruppe für Wissenschaft und Forschung (GWF)**

*Gesamturteil:*

Die Auswirkungen der Einführung des Euro beschränken sich auf die (wechselkursbedingte) Höhe der Mitgliederbeiträge der Schweiz an europäische wissenschaftliche Organisationen und Programme, welche künftig mehrheitlich in Euro beglichen werden.

*Amtsspezifische  
Aufgaben:*

Die Schweiz partizipiert an einer Vielzahl von internationalen wissenschaftlichen Organisationen und Programmen. Sofern es sich um europäische Kooperationen handelt, werden die Mitgliederbeiträge heute meist in Ecu berechnet. Je nach Wechselkurs schwanken deshalb die Beiträge in SFr. von Jahr zu Jahr. In mehrjährigen Kreditbegehren wird diesem Umstand Rechnung getragen, indem immer eine gewisse «Sicherheitsmarge» eingebaut wird, um aufwendige Nachtragskreditverfahren vermeiden zu können. Ein mit der Einführung des Euro entstehender Unsicherheitsfaktor besteht darin, dass das Niveau sowie die Stabilität des zukünftigen Wechselkurses des Euro gegenüber dem SFr. unbekannt sind. Am stärksten wird davon die Beteiligung der Schweiz am Forschungsrahmenprogramm der EU betroffen sein.

*Zahlungsverkehr/  
Beschaffungswesen:*

---

*Recht:*

Bezüglich internationaler Verträge über die Beteiligung der Schweiz an europäischen Kooperationen im Bereich von Wissenschaft und Forschung siehe Ausführungen des Bundesamtes für Justiz.

*Informatik/Statistik:*

---

## 4 Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

### Bundesamt für Justiz (BJ)

*Gesamturteil:* Die Vertragskontinuität ist sowohl in der EU als auch in der Schweiz auch nach Einführung der EWU gewährleistet. Aus wirtschaftlichen Gründen könnte bei bestimmten Verträgen die Anbringung von Wertsicherungs- oder Nachverhandlungsklauseln empfehlenswert sein. Schweizer Bundesgesetze und Verordnungen, welche Währungen künftiger EWU-Mitglieder enthalten, müssen an den Euro angepasst werden.

*Amtsspezifische Aufgaben:* ---

*Zahlungsverkehr/ Beschaffungswesen:* ---

*Recht:* Vereinbarkeit der bestehenden Verträge mit dem Euro: In diesem Zusammenhang stellt sich einerseits die Frage der Vertragskontinuität und andererseits die Frage, ob die schweizerischen international-privatrechtlichen sowie obligationenrechtlichen Regelungen nach der Einführung des Euro weiterhin sachgerechte Lösungen bieten oder ob sich hier ein Revisionsbedarf ergibt.

Was die Vertragskontinuität anbelangt, sind – wie bereits in der bünderrätlichen Antwort auf das Postulat Nabholz vom 4. Oktober 1996 ausgeführt wurde – die Voraussetzungen für die Einrede der «clausula rebus sic stantibus» (Wegfall der Geschäftsgrundlage) nicht gegeben. Die Einführung des Euro erfolgt auf wirtschaftlicher Grundlage und nicht durch eine extreme Massnahme einer Staatsgewalt, die zu einem Währungszerfall führt. Einzig solche Extremsituationen können gemäss allgemeiner Lehre und Rechtsprechung zu einem Wegfall der Geschäftsgrundlage führen (BGE 51 II 303 ff.). Sodann fehlt aufgrund der stufenweisen Einführung des Euro auch die Voraussetzung der Unvorhersehbarkeit (vgl. Otto Sandrock, Der Euro und sein Einfluss auf nationale und internationale privatrechtliche Verträge, in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW), Beilage 3 zu Heft 8/1997, S. 14). Es gilt daher sowohl für völkerrechtliche als auch für international-privatrechtliche Verträge der Grundsatz «pacta sunt servanda».

Was die Grundlagen des Internationalen Privatrechts (IPR) und des Obligationenrechts (OR) betrifft, so sind Fragen der Währung in Artikel 147 Gesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) geregelt. Für die Frage, was unter einem gesetzlichen Zahlungsmittel zu verstehen ist, wird dabei in Absatz 1 auf das Recht des Staates verwiesen, dessen Währung in Frage steht (Währungsstatut). Der

Einfluss der Währung auf Bestand und Höhe der Schuld, d.h. insbesondere der Wechselkurs bestimmt sich gemäss Absatz 2 nach dem Recht, das auf die Schuld anwendbar ist (Schuldstatut). Gemäss Absatz 3 richtet sich die spezifische Frage, in welcher Währung zu zahlen ist, schliesslich nach dem Recht am Zahlungsort. Bei einem Zahlungsort in der Schweiz erfolgt damit ein Verweis auf Artikel 84 OR, wonach Geldschulden in Schweizer Franken zu bezahlen sind, sofern nicht «effektiv» die wortgetreue Erfüllung des Vertrages (in einer Fremdwährung) ausbedungen wird.

Diese Regelungen treffen demnach durchwegs allseitige Lösungen. Das schweizerische Recht, insbesondere Artikel 84 OR findet mithin keine breitere Anwendung als das ausländische Recht. Der Vorteil dieser allseitigen Lösung ist die Flexibilität, welche erlaubt, dass der europäische Währungswechsel in der Schweiz anerkannt wird (vgl. insb. Artikel 147 Absatz 1 IPRG) und damit aus der Sicht der zukünftigen EWU-Länder die notwendige Rechtssicherheit bietet (Sandrock, a.a.O., S. 14). Eine Änderung des IPRG oder des OR im Hinblick auf eine einseitige Auferlegung der schweizerischen Lösungen ist sowohl aus politischen als auch aus rechtstechnischen Gründen abzulehnen.

Auf eine Schwierigkeit, welche beim Übergang von der Ecu zum Euro entstehen kann, ist in diesem Zusammenhang jedoch hinzuweisen. Bei Vereinbarungen über die Ecu, die einen blossen Währungskorb und damit kein gesetzliches Zahlungsmittel darstellt, findet der bereits erwähnte Artikel 147 Absatz 1 IPRG (Währungsstatut) keine Anwendung. Diese Vereinbarungen unterstehen bislang dem Vertragsrecht und damit ausschliesslich dem Schuldstatut gemäss Artikel 147 Absatz 2 IPRG, welches nach dem Prinzip der Parteiautonomie von den Parteien frei gewählt werden kann. Dieses Recht (z.B. auch das schweizerische oder dasjenige eines Drittstaates) bestimmt daher, inwieweit die Ecu als Zahlungsmittel verwendet werden kann. Mit dem Übergang zum Euro findet in Verträgen, die auf der Ecu basieren, ein Wechsel vom Schuldstatut zum Währungsstatut statt. Die Frage, was unter dem Euro als einem gesetzlichen Zahlungsmittel zu verstehen ist, richtet sich dannzumal gemäss Artikel 147 Absatz 1 IPRG einzig nach dem Recht des Staates derjenigen Vertragspartei, welche den Euro als Landeswährung führt (vgl. auch Heinz Christian Hafke, Währungsrechtliche Fragen auf dem Wege zur Europäischen Währungsunion, in: Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut der Universität des Saarlandes, Nr 358/1997, S. 20).

Erforderlichkeit von Vertragszusätzen/Übergangsklauseln: In bestimmten Situationen ist die Anbringung von Wertsicherungs- oder Nachverhandlungsklauseln zu empfehlen. Handelt es sich beispielsweise um Forderungen der Schweiz in Währungen, die im

Verhältnis zum Euro als «stark» gelten (z.B. DM-Forderungen), so kann die Einführung des Euro einen Verlust an Kaufkraft mit sich bringen (Sandrock, a.a.O., S. 18). Eine andere – unilaterale – Möglichkeit besteht in der entsprechenden Absicherung («hedging») am Devisenmarkt. Dieselbe Überlegung gilt – im umgekehrten Sinn – wenn die Schweiz Schuldnerin einer Forderung ist, die in einer Währung zu begleichen ist, welche im Verhältnis zum Euro als «schwach» gilt (Sandrock, a.a.O., S. 18). Es ist jedoch festzuhalten, dass die genannten Empfehlungen auf rein wirtschaftlichen Überlegungen beruhen. Aus rechtlichen Gründen sind sie nicht erforderlich. Dies gilt grösstenteils auch für die Grundsätze, nach denen vertragliche Geschäfts- und Zahlungsbedingungen anzupassen wären. Gesagt werden kann hier etwa, dass Nachverhandlungsklauseln in der Regel auf den Grundsatz von Treu und Glauben abstellen (Sandrock, a.a.O., S.18).

Revisionsbedarf bei der internen Gesetzgebung: Gesetzestechnisch wird in den entsprechenden deutschen Berichten empfohlen, für lediglich deklaratorische Umstellungen von der DM auf den Euro eine währungsrechtliche «Klammerregelung» zu treffen, welche die Umstellung ohne Nennung der einzelnen Artikel verfügt. Im schweizerischen Recht käme eine solche Regelung bei Bundesgesetzen und Verordnungen in Frage, welche bestimmte Fremdwährungen ohne Nennung einer Summe oder bestimmte EWU-relevante Institutionen erwähnen.

Bei der Durchsicht der systematischen Sammlung ergeben sich als Beispiele die «Verordnung über die Bezeichnung von Währungen für eine zusätzliche Absicherung von Fremdwährungsgeschäften» (SR. 946.111.5), wo in Artikel 1 die DM, der FFr. und der Ecu durch den Euro ersetzt werden müssen, sowie die «Verordnung über die Banken und Sparkassen» (SR. 952.02), wo in Artikel 12a Ziffer 1.3. das «Europäische Währungsinstitut» in die «Europäische Zentralbank» abgeändert werden muss.

Bei Regelungen, in denen ein bestimmter Betrag einer Währung angegeben wird, die in Euro umgewandelt werden muss, empfehlen die deutschen Berichte ein sogenanntes «Artikelgesetz», welches die zu ändernden Bestimmungen einzeln aufzählt, da die Beträge allenfalls gerundet/geändert werden müssen. Die erste Durchsicht der systematischen Sammlung hat hier keine Anwendungsbeispiele ergeben. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, auf welchen Zeitpunkt die genannten und allenfalls weitere Änderungen vorzunehmen sind: bereits auf Beginn der dritten Stufe der EWU, d.h. per 1.1. 1999, oder erst per 1.7. 2002, wenn der Euro zum alleinigen gesetzlichen Zahlungsmittel in den teilnehmenden Staaten wird.

*Informatik/Statistik:* ---

## 5 Eidg. Militärdepartement (EMD)

Die Abklärungen bei der Gruppe Heer, der Luftwaffe, der Gruppe Rüstung sowie beim Bundesamt für Landestopographie haben ergeben, dass aus heutiger Sicht weder in rechtlicher noch in technischer Hinsicht (Informatikbereich) mit wesentlichem Anpassungsbedarf gerechnet werden muss. Die befragten Stellen werden den Euro wie jede andere Fremdwährung behandeln.

## 6 Eidg. Finanzdepartement (EFD)

### Eidg. Finanzverwaltung (EFV)

#### *Gesamturteil:*

Im Bereich des Kassen- und Rechnungswesens kann der Euro lediglich als eine neue Fremdwährung betrachtet werden. Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Bundes sollte problemlos an den Euro angepasst werden können, da sich in den Bereichen Umrechnung und Rundung dieselben Probleme wie heute stellen dürften. Verschiedene Ämter erwarten von der EFV Richtlinien bezüglich Wechselkurse und Rundungsregeln bei der Umrechnung einzelner Währungen.

Im Bereich der Vermögensverwaltung des Bundes ist zu berücksichtigen, dass mit der Einführung des Euro eine einzige Währung mehrere bisherigen Währungen ablöst. Dies ist insbesondere für die Bewirtschaftung von Kursrisiken (Fremdwährungs-Portefeuille) von Bedeutung.

#### *Amtsspezifische Aufgaben:*

Münzwesen: Eine stärkere Verwendung von Euro-Bargeld als Zahlungsmittel in Schweizer Grenzregionen hätte eine Verringerung des Bedarfes an Schweizer Umlaufmünzen zur Folge. Im numismatischen Sektor hingegen könnte der SFr. – mit Münzen, die sich seit über hundert Jahren kaum verändert haben – als «exotische Erscheinung» innerhalb eines vereinten Europa, an Bedeutung gewinnen.

Tresorerie: Der Bund ist durch den Euro als Anleger im internationalen Kapitalmarkt betroffen. Die Tresorerie hält zurzeit Fremdwährungsanlagen in Währungen, die voraussichtlich in Euro umgewandelt werden. Im Rahmen des Portfoliomanagements werden die Einflüsse der Politik und die Wahrscheinlichkeiten für die Realisierung sowie allfällige mögliche Auswirkungen auf die Erträge der Tresorerie verfolgt. In früheren Phasen war die Tresorerie in den Währungen Lira, FFr., DM und Ecu (plus US\$) engagiert. Derzeit verbleiben neben den Anlagen in US\$ nur noch direkte Engagements in Ecu und DM. Über einen Fonds hält die Tresorerie weiterhin kleine Mengen in anderen Währungen. Die Fremdwährungsanlagen belaufen sich auf einen Gegenwert von etwa SFr. 400 Mio.

Die Einführung des Euro am 1. Januar 1999 wird das erstmals per Budgetjahr 1998 eingeführte Devisenbewirtschaftungskonzept tangieren. Gemäss diesem Konzept hat die Tresorerie den Auftrag, die Verpflichtungen der Eidgenossenschaft in den Währungen US\$, Ecu, DM und FFr. zu bewirtschaften. Voraussichtlich werden die Wechselkurse der drei letztgenannten Währungen ab 1.1.1999 unwiderruflich gegenseitig fixiert, so dass nur noch ein Euro-Wechselkursrisiko zu bewirtschaften sein wird. Zudem dürften weitere Währungen in den Euro aufgehen, was die Devisenbewirtschaftung noch effizienter machen sollte. Mit dem Euro wird ein bedeutend höherer Anteil der Fremdwährungsverpflichtungen des Bundes in einer einzigen Währung erfasst und bewirtschaftet werden.

*Zahlungsverkehr/  
Beschaffungswesen:*

Eidg. Kassen- und Rechnungswesen (K+R): Aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen des deutschen Bundesministeriums für Finanzen vom März 1997 sowie von Gesprächen mit Banken und der SNB ist das Kassen- und Rechnungswesen der Meinung, dass sich für den Zahlungsverkehr mit den EU-Ländern keine Probleme ergeben werden.

In erster Linie besteht ein klarer Handlungsbedarf bei den Banken. Unter der Federführung eines Vertreters der UBS Zürich sowie eines Kantonalbanken-Vertreters sind diese Stellen daran, die sehr hohen Abstimmungsprobleme im Interbankenverkehr zu lösen. Dabei steht vor allem die Frage im Vordergrund, ob bei der Verrechnung im Interbankenverkehr die einzelnen nationalen Währungen parallel zum Euro weitergeführt werden sollen. Für den Bund hingegen werden die Probleme mit der Umrechnung und Rundung kaum grösser sein als heute.

Betreffend das heutige Fremdwährungs-Portefeuille sieht das Kassen- und Rechnungswesen höchstens punktuelle Probleme wie:

- Anpassung der Valorenummer
- Eventueller Rückzug eines Titels und Neuemission in Euro (Wertneutrale Umrechnung etc.)

Mit grösseren Auswirkungen ist sicher im Bereich Aktien zu rechnen (z.B. Denominationswert der Aktien).

Eidg. Versicherungskasse (EVK): Der Zahlungsverkehr wird ausschliesslich in SFr. abgewickelt. Die Beiträge und die Leistungen an die Versicherten, sei es in der 1. oder der 2. Säule, lauten ausschliesslich auf SFr. Das Vermögen der Pensionskasse (Forderung an den Bund und Hypothekendarlehen an Mitglieder der Pensionskasse) lautet ebenfalls ausschliesslich auf SFr. Die Einführung des Euro hat daher keine Auswirkungen auf das Bundesamt EVK und die von diesem administrierten Kassen (Eidg. Ausgleichskasse EAK und Pensionskasse des Bundes PKB).

Beschaffungskommission des Bundes: Seitens der Kommission sind keine Probleme zu erkennen. Die Beschaffungsstellen legen jedoch Wert auf folgende Feststellungen:

- Die Überführung in den Euro erfolgt zu den von den Behörden festgesetzten Bedingungen;
- abgeschlossene Verträge sind entsprechend zu erfüllen;
- die Risikoabschätzung beschränkt sich im Gegensatz zu heute nur noch auf eine einzige Währung, den Euro.

*Recht:* Bezüglich der Vertragskontinuität kann auf das Postulat Nabholz vom 22. März 1996 verwiesen werden. Der Bundesrat geht in seiner Antwort auf diesen parlamentarischen Vorstoss vom 21. August 1996 ausführlich auf die Problematik ein.

*Informatik/Statistik:* Mit der Einführung des Euro muss der exportgewichtete Wechselkursindex neu konstruiert werden. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit dem BFK und der SNB (nähere Informationen unter *BFK*).

### Eidg. Steuerverwaltung (ESTV)

*Gesamturteil:* Die Abklärungen in allen Abteilungen der ESTV haben ergeben, dass die Einführung der Einheitswährung Euro keine direkten Auswirkungen auf die Abläufe zur Folge hat. Der Euro ist den übrigen Fremdwährungen gleichgestellt. Für die Umrechnung in SFr. bestehen auf allen Ebenen gesetzliche Bestimmungen.

Vorbehalt: Die ESTV geht davon aus, dass der Euro nicht parallel zum SFr. als Deklarationswährung akzeptiert wird. Würde eines Tages ein diesbezüglicher Entscheid getroffen, so hätte die Anpassung in praktisch allen Bereichen gravierende Kostenfolgen. Zentrale Frage ist somit, ob die Vorschriften über die ordnungsgemässe Buchführung geändert werden oder nicht.

*Amtsspezifische Aufgaben:* Bilanz- und Deklarationskontrolle: Die Möglichkeit, dass Inländer Anleihen in Euro aufnehmen werden, wird nicht ausgeschlossen. Die entsprechenden Deklarationen haben jedoch in SFr. zu erfolgen und müssen für die Zwecke der Steuerablieferung und der Rückforderung der Verrechnungssteuer gleichlautend sein. Die Entwicklung wird zeigen, ob bedeutende Unternehmen ihre Bilanzen – entgegen den heutigen gesetzlichen Vorschriften – in Euro erstellen und einreichen werden.

Revisorat (Emissionsabgabe oder Verrechnungssteuer auf Kapitalveränderungen, geldwerten Leistungen, Zuschüssen etc.): Die Einführung des Euro hat auf die Tätigkeit keinen direkten Einfluss. Im Anschluss an die Einführung der Einheitswährung ist ein verstärkter Druck zur Steuerharmonisierung im EU-Raum zu erwarten, was in

der Schweiz ebenfalls zu Anpassungsmassnahmen führen könnte.

Versicherungen und Vorsorge: Die Stempelabgabe auf Versicherungsprämien muss, sofern sie in Euro in Rechnung gestellt wird, gemäss bestehendem Recht in SFr. umgerechnet werden. Dasselbe gilt für Versicherungsleistungen hinsichtlich der Verrechnungssteuer.

Inspektorat (Direkte Bundessteuer): Es wird festgehalten, dass sich grundsätzlich nichts ändern wird, solange kein Bundesgesetz über die Rechnungslegung und Revision erlassen wird (eine Expertenkommission ist derzeit an der Erarbeitung eines Entwurfes). Es ist auf bestehende Ausnahmen für US-beherrschte Kapitalgesellschaften hinzuweisen, welche ihre Bücher in US\$ führen, jedoch die Bilanzen und Erfolgsrechnungen in SFr. umrechnen und der ESTV einreichen. Ebenso wird auf Zweigniederlassungen von ausländischen Gesellschaften in der Schweiz hingewiesen, bei denen die funktionale Währung für steuerliche Zwecke akzeptiert wird.

Da der Euro nicht parallel zum SFr. als gesetzliches Zahlungsmittel verwendet wird, entfällt vorderhand die Frage, ob eine inländische Kapitalgesellschaft ihr Aktienkapital in der funktionalen Währung verurkunden könne.

Für die Wertschriftenbewertung hat die Einführung des Euro keine besonderen Auswirkungen (Kursliste); der Euro wird wie andere Währungen behandelt. Mit der bestehenden Informatik (Insellösung) wird es ohne weiteres möglich sein, Euro-Angaben in die Kursliste aufzunehmen.

Banken, Anlagefonds, Effekthändler: Die bestehende Gesetzgebung schreibt die Umrechnungspflicht aller Fremdwährungen vor. Die Journale und Deklarationen der Steuerpflichtigen sind auf Frankenbasis zu erstellen. Die Revisionstätigkeit wird dadurch etwas erleichtert, dass weniger Währungsumrechnungen zu prüfen sind.

Mehrwertsteuer: Die Einführung des Euro wird diesen Bereich nur am Rande tangieren. Es wird auf die besondere Bedeutung der korrekten Belegherstellung (Rechnungen) hingewiesen. Fakturen in Euro müssen wie alle anderen Währungen umgerechnet werden. Die Umrechnungspraxis ist gesetzlich geregelt.

Im Zusammenhang mit der Umrechnung wird zu gegebener Zeit zu prüfen sein, ob diese Praxis unter bestimmten Voraussetzungen zugunsten der Steuerpflichtigen etwas flexibler ausgestaltet werden kann (z.B. bei einem Konzern, welcher den ganzen Zahlungsverkehr in Euro abwickelt und zudem die Buchhaltung in Euro führt). Jedenfalls wird das Mehrwertsteuer-Journal in SFr. zu führen sein.

Es ist nicht auszuschliessen, dass mit der Einführung des Euro der Ruf nach buchhalterischen Erleichterungen laut wird. Die ESTV wird indessen die Interessen der Steuerpflichtigen an Vereinfachun-

gen mit ihren eigenen Interessen an einer korrekten Steuererhebung und einer möglichst effizienten Kontrolle gegeneinander abwägen müssen.

Rückerstattung (Verrechnungssteuer, ausländische Quellensteuern): Die bei den Banken in Fremdwährung erstellten Kundendokumente, die der Rückforderung des Verrechnungssteuerabzugs dienen, müssen nach den geltenden Bestimmungen die steuerlich relevanten Angaben in SFr. erwähnen. Hinsichtlich der Rückerstattung von ausländischen Quellensteuern im entsprechenden Gegenwert in SFr. an inländische Antragsteller, gestützt auf ein Doppelbesteuerungsabkommen, müssten die betreffenden Formulare, soweit sie in der Schweiz hergestellt werden, im Falle des Euro angepasst werden (Währungsvordrucke); die Anpassung kann mit geringem Aufwand erfolgen.

*Zahlungsverkehr/  
Beschaffungswesen:* ---

*Recht:* Internationales Steuerrecht und Doppelbesteuerung: Die Einführung des Euro wird keinen direkten Einfluss haben. Formulare mit Fremdwährungsangaben stammen aus dem Ausland – sie wären dort entsprechend anzupassen. Die Beträge ändern nichts an den bestehenden Konventionen.

Rechtsdienst (Verrechnungssteuer, Stempelabgaben): Es sind keine direkten Einflüsse auf die Tätigkeit feststellbar.

*Informatik/Statistik:* ---

### **Eidg. Zollverwaltung, Oberzolldirektion (OZD)**

*Gesamturteil:* Nach heutiger Beurteilung wird die Einführung des Euro keine ins Gewicht fallenden Auswirkungen auf die Tätigkeit der Eidg. Zollverwaltung (EZV) haben. Im Bereich der Zollabfertigung ist eine Vereinfachung zu erwarten, da die Überprüfung von Zolldeklarationen durch den Wegfall von Währungen erleichtert wird. Was die Entwicklung des Warenverkehrs anbelangt, sind gewisse Verkehrsverlagerungen denkbar (zugunsten/zulasten der EU). Wenn überhaupt, dürfte es sich dabei aber eher um einen mittel- bis längerfristigen Prozess handeln. Je nachdem, ob der Euro «hart» oder «weich» sein wird, sind Auswirkungen auf die Warenpreise und das Budget (Steuersubstrat) möglich.

*Amtsspezifische Aufgaben:* Zollabfertigung: Für die EZV wird der Euro anfänglich einfach eine zusätzliche Währung sein. Mit der Zeit wird, dank dem Wegfall der nationalen Währungen, eine bescheidene Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes eintreten.

|  |  |
|--|--|
| <i>Zahlungsverkehr/<br/>Beschaffungswesen:</i> | Der Zahlungsverkehr erfolgt praktisch ausnahmslos in SFr. Die OZD geht davon aus, dass dies auch in Zukunft so sein wird.  |
| <i>Recht:</i>                                  | ---  |
| <i>Informatik/Statistik:</i>                   | Alle Informatikanwendungen basieren ausschliesslich auf SFr. Lediglich in den Lösungen für die Abwicklung des Postverkehrs sind geringfügige Anpassungen erforderlich.<br><br>Die Aussenhandelsstatistik, die von der EZV erstellt wird, basiert auf SFr. Dies wird auch in Zukunft so sein. |

**Centrale de compensation (CC) et de ses unités, la Caisse suisse de compensation (CSC) et l'Office AI pour les assurés résidant à l'étranger (OAIE)**

|  |   |
|--|---|
| <i>Gesamturteil:</i>                           | Si l'introduction de l'Euro n'aura pas de conséquences sur les tâches de la CC, dont les comptes sont tenus exclusivement en francs suisses, par contre ses unités que sont la CSC et l'OAIE seront amenés à adapter certaines structures concernant le trafic des paiements avec les Etats de la zone Euro qui ont conclu une convention bilatérale avec la Suisse.  |
| <i>Amtsspezifische Aufgaben:</i>               | La CSC et l'OAIE, dont les tâches ressortent des lois fédérales sur l'AVS/AI et de diverses ordonnances, sont chargés de l'application de l'assurance facultative des Suisses à l'étranger (admissions, perception des cotisations, paiement des prestations) et des conventions internationales en matière de sécurité sociale (détermination du droit, fixation du montant, exécution du paiement des prestations).<br><br>Actuellement, la CSC effectue chaque mois quelque 350'000 paiements de prestations AVS/AI à l'étranger pour un montant annuel d'environ 3 milliards de francs suisses.<br><br>Conformément aux dispositions légales, les prestations sont calculées en francs suisses et versées, en règle générale, dans la monnaie du pays de résidence du bénéficiaire. Le cours de conversion correspond au taux de change officiel. |
| <i>Zahlungsverkehr/<br/>Beschaffungswesen:</i> | L'introduction de l'Euro représente dès lors, mis à part l'apparition d'une nouvelle monnaie facilement assimilable, un risque de complication notable dans la mesure où le bénéficiaire aurait, à partir de 1999, le libre choix d'encaisser le montant de sa prestation, soit dans la monnaie nationale, soit en Euro, ceci jusqu'à la suppression des monnaies nationales en 2002.   |
| <i>Recht:</i>                                  | Adaption éventuelle des lois AVS/AI et des conventions bilatérales.   |
| <i>Informatik/Statistik:</i>                   | Adaptation des applications informatiques.  |

**7 Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (EVD)****Bundesamt für Aussenwirtschaft (BAWI)**

- Gesamturteil:* Aus heutiger Sicht wird sich im Geschäftsbereich des BAWI kein nennenswerter Umstellungsbedarf als Folge der Einführung der europäischen Einheitswährung ergeben.
- Amtsspezifische Aufgaben:* Exportrisiko-Garantie (ERG): Aufgrund der auf den 1.7.1996 in Kraft getretenen Änderung der ERG-Verordnung kann die ERG bei der Berechnung klassischer Schäden (politisches Risiko, Transfer-schäden) aus Fremdwährungskontrakten neben dem Kurs bei Garantie-gewährung auch den Kurs am Tage der Entschädigung anwenden, falls der Garantiennehmer diese Option mittels eines Prämienzu-schlags zukaufte. Der Exporteur kann damit das zusätzliche Verlust- risiko (neben dem Selbstbehalt) abdecken, das ihm entsteht, falls sich der SFr. während der Vertragsdauer abgeschwächt hat.
- Neben US\$ und Yen ist zurzeit eine Absicherung dieses Währungs- eventualrisikos für Kontrakte in den europäischen Währungen DM, FFr. und Ecu möglich. Mit der Realisierung der Währungsunion werden die in der künftigen EWU aufgehenden Währungen durch den Euro zu ersetzen sein. In der Praxis wird dieser Änderung ein- stweilen kaum grosse Bedeutung zukommen: Die per Ende 1996 beanspruchten Garantien lauten durchwegs auf US\$. Garantien in den erwähnten europäischen Währungen wurden bislang keine beansprucht.
- Zahlungsverkehr/ Beschaffungswesen:* Von der künftigen Umstellung von Fremdwährungstransaktionen im Falle europäischer Währungen wird das BAWI nicht direkt betroffen, da diese Transaktionen in aller Regel über die EFV abgewickelt werden. Dasselbe gilt auch für die Budgetierung, die zwar im Falle von Fremdwährungsverpflichtungen in den entsprechenden Fremd- währungen erfolgt, welche aber zu von der EFV vorgegebenen Wechselkursen in Franken konvertiert werden.
- Fremdwährungsverpflichtungen in den Bereichen Entwicklungszu- sammenarbeit und Zusammenarbeit mit Osteuropa lauten praktisch ausnahmslos auf US\$.
- Recht:* ---
- Informatik/Statistik:* Die erforderlichen Anpassungen von Informatikprogrammen werden marginal sein. Sie beschränken sich im wesentlichen auf technische Änderungen (Währungskürzel) bei Datenbanken (u.a. CAFCA).

### **Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA)**

*Gesamturteil:* Aus heutiger Sicht wird sich im BIGA kein nennenswerter Umstellungsbedarf ergeben. Im BIGA steht die Frage im Vordergrund, welche Auswirkungen die Einführung des Euro auf die Binnenwirtschaft hat. Von der Einführung des Euro ist insbesondere der Tourismus betroffen. In diesem Wirtschaftssektor könnte sich der Euro auch in der Schweiz als Zahlungsmittel verbreiten. Das Amt wird daher eine Untersuchung in diesem Bereich einleiten. Was die länderübergreifende Zusammenarbeit zwischen Regionen betrifft, erwartet das BIGA positive Impulse durch die Einführung des Euro.

*Amtsspezifische Aufgaben:* Ein Bereich, der möglicherweise direkte Anpassungen erfordert, ist die Preisanschrift und -werbung von Waren und Dienstleistungen (Verordnung vom 11. Dezember 1978 über die Bekanntgabe von Preisen, PBV, SR 942.211). Diese Verordnung verlangt u.a., dass dem Konsumenten im direkten Angebot (Laden, Schaufenster) der tatsächlich zu bezahlende Preis inkl. überwälzter öffentlicher Abgaben in SFr. bekanntzugeben ist. Die Einführung des Euro dürfte dazu führen, dass in verschiedenen Bereichen (Tourismus, Detailhandel, Grenzregionen, etc.) Schweizer Anbieter vermehrt ihre Preise auch in Euro auszeichnen werden, um ihre Wettbewerbsfähigkeit gegenüber ausländischen Touristen zum Ausdruck zu bringen. Eine solche parallele Preisbekanntgabe ist nach geltendem Recht möglich.

Für die Preiswerbung (in Inseraten, Prospekten, Katalogen, TV, etc.) gilt das Prinzip, dass der tatsächlich zu bezahlende Preis anzugeben ist. Dies kann auch ein auf Fremdwährung lautender Preis sein, wenn der Verkauf in dieser Währung abgewickelt wird. Beispiel: Ein Geschäft in Lörrach lässt einen Prospekt für ein Warenangebot, dessen Preis in DM angegeben ist, auch in Basel verteilen. Nach geltendem Recht ist dies zulässig, weil der Schweizer Kunde, der sich nach Lörrach begibt, um von diesem Angebot zu profitieren, üblicherweise in der dort gängigen Währung, d.h. in DM zahlen muss.

Zwei Entwicklungen, die allenfalls zu einem späterem Zeitpunkt eine Verordnungsänderung bewirken könnten, lassen sich jetzt noch nicht genügend abschätzen:

- Nach Einführung der Einheitswährung dürften gesamteuropäisch tätige Versandhäuser versucht sein, ihre Kataloge *tel quel*, d.h. nur mit Preisangaben in Euro, auch in die Schweiz zu verschicken. Dies würde geltendem Recht widersprechen, da zumindest eine Angabe der Preise auch in SFr. erforderlich wäre.
- Zur Zeit gilt auch in der EU das Prinzip, dass dem Konsumenten die Preise inkl. Mehrwertsteuer bekanntzugeben sind. Die

Einführung des Euro könnte dazu führen, dass aufgrund der unterschiedlichen Mehrwertsteuersätze der einzelnen Mitgliedstaaten von diesem Prinzip abgerückt und zum amerikanischen System «Preis + MwSt» übergegangen wird.

*Zahlungsverkehr/  
Beschaffungswesen:* Im Rahmen der Arbeitslosenversicherung erhebt die Schweiz Versicherungsbeiträge von allen hier Beschäftigten. Mit den umliegenden Staaten Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich hat die Schweiz bilaterale Verträge abgeschlossen, in welchen eine Teilerstattung der erhobenen Beiträge geregelt ist. Sie dient der Entschädigung der arbeitslos gewordenen Grenzgänger, die nicht vom Beschäftigungsland sondern vom Wohnland zu tragen ist. Der Anspruch wird in SFr. zum Tageskurs in die Währung des Empfängerlandes umgerechnet. Die Einführung des Euro könnte eine Präzisierung der Währung erfordern.

Interreg fördert die länderübergreifende Zusammenarbeit zwischen Regionen. Die Berechnung von SFr.-Finanzhilfen und der Zahlungsverkehr werden sich vereinfachen, wenn die ausländischen Partner nur noch eine Einheitswährung zugrunde legen (heute z.T. Ecu, z.T. Landeswährung). Die Einheitswährung wird im übrigen nach Meinung der Programmverantwortlichen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit positive Impulse geben.

Ein Teil des Mitgliederbeitrages an die Weltorganisation für Tourismus (WTO) mit Sitz in Madrid wird statt in Pesetas in Euro beglichen werden. Bei Interreg und WTO sind keine Vertragsanpassungen nötig.

Der Finanzdienst des BIGA geht davon aus, dass die EFV Leitlinien zur Umstellung erlässt, welche die Details wie Rundungsregeln u.ä. regelt.

*Recht:* ---

*Informatik/Statistik:* ---

### **Bundesamt für Konjunkturfragen (BFK)**

*Gesamturteil:* Das BFK wird von der Einführung des Euro nur marginal betroffen. Ein geringes Anpassungsbedürfnis besteht insbesondere beim gemeinsam mit der EFV und der SNB berechneten Wechselkursindex.

*Amtsspezifische  
Aufgaben:* ---

*Zahlungsverkehr/  
Beschaffungswesen:* ---

- Recht:* Zwar gibt es im Bereich der Förderung der wirtschaftsrelevanten Forschung (EUREKA) zahlreiche Verträge, welche auf europäische Währungen und nicht auf SFr. lauten. Die Ablösung z.B. der DM durch den Euro dürfte aber für das BFK keine weiteren Konsequenzen haben.
- Informatik/Statistik:* Ein geringfügiges Anpassungsbedürfnis besteht beim exportgewichteten Wechselkursindex, welcher in Zusammenarbeit mit der EFV und der SNB berechnet wird. Der aktuelle Wechselkursindex umfasst die Währungen folgender 15 Länder: Belgien, Dänemark, Deutschland, Grossbritannien, Frankreich, Italien, Japan, Kanada, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und USA. Es ist zu prüfen, ob an den bisherigen 15 Ländern festgehalten werden soll oder ob allenfalls auch ein Land in die Gewichtung des Euro einzubeziehen ist, welches diese Währung einführt, im vorliegenden Gewichtungsschema jedoch noch nicht enthalten ist. (Konkret ginge es dabei voraussichtlich um die Finnmark). Bei dieser Gelegenheit ist der Index auch einer grundsätzlichen Überprüfung – insbesondere auch betreffend der Wahl der Basis (bisher November 1977) oder einer allfälligen Beschränkung der Wechselkurse auf Euro, Dollar und Yen – zu unterziehen.

## 8 Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (EVED)

### Bundesamt für Energiewirtschaft (BEW)

- Gesamturteil:* Der Euro beeinflusst das Rechnungswesen, die Organisation, das Beschaffungswesen (internationale Ausschreibungen) sowie die Vermögensverwaltung von Fonds. Der künftige Wechselkurs des Euro wird die Höhe der Budget-Nachtragskreditbegehren beeinflussen.
- Amtsspezifische Aufgaben:* Stillegungsfonds für Kernanlagen: (SR 732.013): Die mehrjährige Finanz- und Anlageplanung muss überprüft werden (optimale Rendite- und Risikoverteilung).
- Zahlungsverkehr/  
Beschaffungswesen:* Zahlungen: Beiträge an internationale Organisationen werden künftig neben dem US\$ mehrheitlich in Euro bezahlt. Für die notwendige Umrechnung wird der SFr./Euro-Wechselkurs bestimmend sein.
- Beschaffung: Internationale Ausschreibungen im europäischen Raum werden durch den Euro transparenter und leichter vergleichbar. Durch stärkeren Wettbewerb und Konkurrenz dürften Beschaffungen von Waren und Dienstleistungen in Europa billiger werden.
- Recht:* ---

*Informatik/Statistik:* Da weniger Daten zu verarbeiten sind (Wechselkursdaten, Kursdifferenzen), ist ein geringfügiges Rationalisierungspotential vorhanden. Die Ablauforganisation des Amtes erfährt durch die Einführung der Einheitswährung keine Änderung.

### **Bundesamt für Strassenbau (ASB)**

*Gesamturteil:* Aus dem direkten Aufgabenbereich des Amtes ist aus heutiger Sicht kein Anpassungsbedarf erkennbar. Der sich allgemein durch die Einführung des Euro ergebende Aufwand ist für das ASB voraussichtlich nicht bedeutend.

Die Einführung des Euro führt möglicherweise zu akzentuierteren Einflüssen auf den SFr.-Wechselkurs. Dies könnte zu einer instabileren Finanzierungsgrundlage für die Nationalstrassen (z.B. Benzin-zollzuschlag) führen.

*Amtsspezifische Aufgaben:* Im Bereich der Strassenverkehrsabgaben kann bei Zahlungsmodalitäten oder in Fragen der internationalen Kompatibilität betreffend automatische Gebührenerhebungssysteme eine gewisse Vereinfachung erwartet werden.

*Zahlungsverkehr/Beschaffungswesen:* Bei der Beschaffung und Auftragsvergabe im Nationalstrassenbereich sind Änderungen in den Wettbewerbsbedingungen für in- und ausländische Anbieter denkbar.

*Recht:* ---

*Informatik/Statistik:* ---

### **Bundesamt für Verkehr (BAV)**

*Gesamturteil:* Grundsätzlich stellt sich die Frage des Einflusses der Einführung des Euro bei jedem internationalen Abkommen mit finanziellen Aspekten im Verkehrsbereich. Während die Umrechnung in Euro an sich unproblematisch ist, sind die Auswirkungen von Wechselkurschwankungen auf die Einnahmen aus internationalen Vereinbarungen zu berücksichtigen.

*Amtsspezifische Aufgaben:* Vereinbarungen mit Deutschland: 1996 wurde aufgrund von zwei Vereinbarungen im Bahnbereich mit Deutschland eine namhafte Zahlung in DM geleistet. Diese beiden Vereinbarungen werden jährlich neu abgeschlossen.

Verwendung der Mineralölsteuer-Einnahmen im Ausland: Dahrlehen für den Terminalbau Gallarate (Italien) erfolgen voraussichtlich in Euro (Termi SA muss in Italien Tochtergesellschaft gründen). Darlehen betreffend Terminals in Deutschland, lautend auf SFr., sind

ebenfalls tangiert (keine Tochtergesellschaft in Deutschland, Anlagewerte in der Bilanz der Termini SA, Chiasso ausgewiesen). Aus- und Rückzahlungen könnten ev. betroffen sein (wenn der Bund mit Euro-Darlehen operiert).

Verwendung der Mineralölsteuer-Einnahmen im Inland: Bei Pilotprojekten mit ausländischer Beteiligung (Anschaffungen im Ausland) kann die Abwicklung (bzw. Aus- und ev. Rückzahlungen) in Euro erfolgen. Bei Firmen mit Sitz im Ausland, deren Anschlussgleise mit dem schweiz. Schienennetz verbunden sind, können die Zahlungen (bzw. Aus- und ev. Rückzahlungen) in Euro erfolgen.

*Zahlungsverkehr/  
Beschaffungswesen:*

Grossaufträge ins Ausland könnten allenfalls auf Euro lauten. Der Bund wäre wahrscheinlich nur indirekt bei der Zahlungsabwicklung betroffen (Rechnungen werden grundsätzlich von der Transportunternehmung direkt bearbeitet, ev. Mitsprache des BAV betreffend Zeitpunkt beim Einkauf der Fremdwährung).

Hinsichtlich der Abwicklung von Zahlungen ist folgendes festzuhalten:

- Heute wird in ganzen DM gerundet;
- Zahlungen werden ab Umstellungs-Stichtag in Deutschland erfolgen;
- die veränderten Wechselkurs- und Zinsrisiken hängen von der Ausgestaltung des Euro ab. Es werden nur geringe Auswirkungen erwartet.

*Recht:*

Bilaterales Abkommen mit der EU im Landverkehrsbereich: Der Vertragsentwurf für ein bilaterales Abkommen im Landverkehr sieht für die Transitabgaben die Festlegung der Abgabenhöhe (im Rahmen eines gewichteten Durchschnitts) vor. Es ist wahrscheinlich, dass die Abgabenhöhe in SFr. festgelegt wird. Ist dies der Fall, hätte die Einführung des Euro keinen Einfluss. Falls die Abgabe allerdings in Euro festgelegt wird, bestehen zwei Möglichkeiten:

- Wird der Euro «stark» und stabil, sind keine grösseren Wechselkursschwankungen gegenüber dem SFr. zu erwarten. Das in SFr. festgelegte Abgabenniveau dürfte ebenfalls stabil bleiben, bzw. – bei einer Abschwächung des SFr. gegenüber der Euro – sogar steigen.
- Wird der Euro hingegen eine «schwache» Währung, könnte der SFr. ein Zufluchtswert werden. Ein Anstieg des Frankenkurses gegenüber dem Euro würde den in SFr. erhobenen Abgabegenwert senken.

Für den Fall, dass der Euro im Abkommen ein Referenzwert wird und davon ausgehend, dass zumindest kurz- bis mittelfristig eine Aufwertung des SFr. im Vergleich zum Euro wahrscheinlicher ist als

eine Abwertung, sollten sich die Schweizer Unterhändler darum bemühen, dass der Wert der Abgabe in Euro der Veränderung des Wechselkurses angepasst wird. Damit könnte ein konstantes Einnahmenniveau in SFr. garantiert werden.

Internationale Verträge zwischen Bahnunternehmen: Im Falle von kommerziellen Verträgen zwischen den Bahnen (wie u.U. Güter-Freeways), werden für die Verteilung der Einnahmen im internationalen Verkehr Verteilschlüssel festgelegt. Falls diese Schlüssel künftig auf Euro basieren, erleiden die Schweizer Bahnunternehmen im Fall einer Aufwertung des SFr. Einnahmenverluste.

Andere internationale Abkommen: Gewisse multilaterale Abkommen der Europäischen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen enthalten Bestimmungen über Entschädigungsbeträge im Falle von Verkehrsunfällen. Diese Beträge sind indessen in der Mehrzahl der Fälle in Währungseinheiten des internationalen Währungsfonds (SZR) festgelegt, und es ist eher unwahrscheinlich, dass die für diese Abkommen gewählten Geldeinheiten geändert werden.

In internationalen Verträgen müssen im Übergangsjahr allenfalls Vertragszusätze und/oder Übergangsklauseln vereinbart werden. Es stellt sich dabei die Frage des Stichdatums, an welchem diese Bestimmungen in Kraft treten.

*Informatik/Statistik:* ---

### **Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)**

*Gesamturteil:* Eine eingehende Überprüfung der Aufgabenbereiche hat gezeigt, dass das BAZL von der Einführung des Euro nur marginal betroffen sein dürfte.

*Amtsspezifische Aufgaben:* In erster Linie sehen wir Handlungsbedarf bei den Überweisungen der schweizerischen Mitgliederbeiträge an europäische Organisationen (Europ. Zivilluftfahrt-Konferenz (ECAC), Eurocontrol, Joint Aviation Authorities (JAA)). Diese Beiträge wurden bisher in Ecu (Eurocontrol, JAA) oder SFr. (ECAC) bezahlt.

*Zahlungsverkehr/Beschaffungswesen:* Die Umstellung im Zahlungsverkehr sollte im Rahmen der bundesweiten Anpassung der auf europäische Währungen lautenden Konten auf den Euro ohne grössere Probleme erfolgen können.

*Recht:* ---

*Informatik/Statistik:* Geringfügige Schwierigkeiten, etwa beim Erstellen von Statistiken, sind denkbar, dürften jedoch von untergeordneter Bedeutung sein.

**PTT: Post**<sup>1</sup>

- Gesamturteil:* Betroffen von der Einführung des Euro sind alle Stellen, welche Postdienstleistungen gegenüber dem Euro-Raum anbieten, insbesondere der internationale Post- und Zahlungsverkehr. In diesen Bereichen dürfte jedoch nur wenig Umstellungsaufwand entstehen, da der Euro systemmässig als weitere Fremdwährung betrachtet werden kann.
- Amtsspezifische Aufgaben:* Für die Post besteht im Bereich der Koordination der internationalen Verkehrsabrechnung noch ein Informationsbedarf. Diesbezüglich wurden allerdings bereits internationale Arbeitsgruppen gebildet (PostEurop).
- Zahlungsverkehr/  
Beschaffungswesen:* Zahlungsverkehr: Zurzeit laufen Projektarbeiten zur Integration des Euro in die bestehenden Zahlungsverkehrs-Plattformen. Kunden der Post werden ab 1.1.1999 Euro-Dienstleistungsprodukte zur Abwicklung des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs zur Verfügung stehen, wobei der Euro als zusätzliche Transaktionswährung geführt wird. Die bisherigen Währungen müssten in der Übergangszeit allerdings bestehen bleiben und würden erst mit der Einführung des Euro als gesetzliches Zahlungsmittel im Jahr 2002 definitiv ersetzt.
- Rechnungswesen: Vorteile bestehen im Bereich der Konsolidierung von ausländischen Konzerngesellschaften bezüglich Rapportierung (Umrechnungen nur noch in einer Währung). Generell steigt dadurch die direkte Vergleichbarkeit der Rechnungsabschlüsse dieser Gesellschaften im EWU-Raum. Bei deren innerbetrieblichen Transaktionen reduziert sich zudem die Zahl der einzelnen Umrechnungen.
- Recht:* Bestehende Verträge mit internationalem Charakter werden zu gegebener Zeit auf deren Anpassungsbedarf überprüft.
- Informatik/Statistik:* Die Einführung einer weiteren Fremdwährung bietet systemtechnisch keine nennenswerten Probleme.

**PTT: Swisscom**

- Gesamturteil:* Die Einführung des Euro verursacht keinen nennenswerten Anpassungsbedarf der Strukturen und Abläufe der Swisscom. Es ist langfristig mit einer Kostensenkung für das Währungsmanagement zu rechnen. Der Einfluss auf die finanziellen Risiken und die Konkurrenzsituation ist zurzeit noch nicht genau quantifizierbar.

---

<sup>1</sup> Bekanntlicherweise werden die PTT-Betriebe auf den 1.1.1998 in die beiden selbständigen Unternehmungen «Die Post» und «Swisscom AG» aufgeteilt. Dabei bleibt «Die Post» juristisch eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes, während die heutige Swisscom in eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft übergeführt wird. Post und Swisscom wurden daher zu getrennten Stellungnahmen aufgefordert.

*Amtsspezifische  
Aufgaben:*

Auswirkungen auf die Organisation der Swisscom: Die Aufbauorganisation der Swisscom wird durch die Einführung des Euro kaum beeinflusst. Es besteht keine dezentrale, länderspezifische Struktur, welche geändert werden müsste. Dies trifft auch auf die Tresorerieabteilung zu, welche sich speziell mit der neuen Währung Euro zu befassen hat. Modifikationen im organisatorischen Bereich können sich allenfalls bei der finanziellen Planung aufdrängen.

Auswirkungen auf Wettbewerb und Konkurrenz: Es sind verschiedene Auswirkungen auf den europäischen Telekommunikationsmarkt zu erwarten. Da die Aktivität der Swisscom auf diesem Markt weiter wachsen wird, ist sie in zunehmendem Mass davon betroffen:

- Im gesamten EWU-Raum werden zukünftig die Produktpreise ausschliesslich in Euro notiert, wodurch sich die Transparenz auf dem Telekommunikationsmarkt massiv verbessern wird. Eine verschärfte Konkurrenz ist die Folge. Für eine regionale Nischenpolitik wird es weniger Chancen geben.
- Bei Konkurrenten, welche nur im EWU-Raum tätig sind, entfallen zukünftig die Kosten für das Währungsmanagement. Sie sind den Währungsrisiken nicht mehr ausgesetzt, wodurch ein Konkurrenzvorteil gegenüber der Swisscom entsteht.

Unter der Annahme eines «harten» Euro wird eine entsprechende Abnahme der Zinsdifferenz gegenüber dem SFr. (im Vergleich zu den heutigen Differenzen zwischen den europäischen Währungen und dem SFr.) eintreten. Somit würde sich der Zinsvorteil der Swisscom gegenüber der Konkurrenz verkleinern.

*Zahlungsverkehr/  
Beschaffungswesen:*

Das Business Unit «Marketing + Produkte» wird Umsatz im EWU-Raum generieren. Dies könnte in der Übergangsphase ab dem 1.1.1999 den Planungsprozess erschweren. Eine weitere Währung muss geplant werden, und es besteht die Unsicherheit, ob Zahlungen in Euro oder einer nationalen Währung erfolgen. Der Planungsprozess kann aber erst angepasst werden, wenn nähere Kenntnisse bezüglich des Euro (Mitgliedländer, Umrechnungskurse, etc.) vorliegen.

Durch die Einführung des Euro ist im Bereich Cash-Management und Bankverbindungen mit folgenden Konsequenzen zu rechnen:

- Der Euro vereinfacht das Cash-Management. Es sind weniger Konti zu führen. Die Anzahl der Transaktionen vermindert sich. Es kann somit langfristig von deutlichen Aufwandminderungen ausgegangen werden.
- Die Anzahl Bankverbindungen ist u.a. abhängig von der Anzahl der Währungen. Voraussichtlich werden zukünftig weniger Bankverbindungen für den Zahlungsverkehr mit dem EWU-Raum notwendig sein.

- Für die Banken selbst wird sich der Wettbewerb verschärfen, wovon die Kunden durch tiefere Gebühren profitieren.

Auswirkungen auf die Kapitalbeschaffung: Da die Swisscom heute keine langfristigen Fremdkapitalpositionen in EU-Währungen aufweist und die zukünftigen Positionen noch nicht vorhersehbar sind, können noch keine genauen Aussagen über mögliche Schwierigkeiten einer Konvertierung zum Euro gemacht werden.

Zukünftig muss die Fremdfinanzierung in Euro evaluiert werden. Dieser Markt wird äusserst liquid und transparent sein. Es hängt aber stark vom zukünftigen Zinsgefälle ab, ob sich der Euro als lohnende Alternative zum SFr.-Markt präsentieren wird.

*Recht:* Auswirkungen auf langfristige Verträge: Der Rechtsdienst der Swisscom überprüft momentan alle Verträge und wird, falls notwendig, entsprechende Änderungen vornehmen.

*Informatik/Statistik:* In den Finanzsystemen der Swisscom sind heute schon Fremdwährungen integriert oder zumindest vorgesehen. Es können weitere Währungen integriert oder auch solche weggelassen werden. Die Einführung des Euro verursacht somit aus technischer Sicht keine Probleme. Ob und in welchem Ausmass andere EDV-Systeme der Swisscom von der Umstellung auf den Euro betroffen sind, wird Gegenstand weiterer Untersuchungen sein.

## SBB

*Gesamturteil:* Aus Sicht der SBB macht die Einführung des Euro keine Anpassung der Preis- und Tarifgestaltung erforderlich, da in diesem Bereich lediglich Währungsumrechnungen vorzunehmen sind. Die Abläufe im internationalen Zahlungsverkehr dürften sich vereinfachen und zu einer Verringerung der Währungsabsicherungs- und Transaktionskosten führen. Aufwandminderungen bei der Beschaffung sind ebenfalls denkbar. Die SBB stützen sich bei ihrer Stellungnahme auf die Vorarbeiten des Internationalen Eisenbahnverbands (UIC) ab. Eine Arbeitsgruppe der SBB prüft den konkreten Umstellungsbedarf.

*Amtsspezifische Aufgaben:* Bereich Personenverkehr: Ob die Preise im internationalen Bahnverkehr in der Übergangszeit vom 1.1.1999 bis 31.12.2001 auch in Euro anzugeben sind, bleibt der Gesetzgebung der betroffenen EU-Länder überlassen, sofern die EU keine allgemein verbindlichen Vorschriften erlässt. In der Übergangszeit müssen Checks, die auf Euro lauten, angenommen werden. Mit Kreditkarten kann in Euro bezahlt werden. Die Struktur der Reservationsmeldungen wird nicht geändert. Vom 1.1.99 an werden die in den Reservationsmeldungen angegebenen Beträge zu den offiziellen Kursen in Euro umgerechnet.

Bereich Güterverkehr: Die Einführung des Euro als Tarifwährung bietet keine Probleme. Schon heute werden Tarife in verschiedenen Währungen festgelegt. Auch die Anpassung der Tarife und Kundenvereinbarungen bietet technisch keine Probleme. Diese Anpassung hat im Zusammenhang mit der Einführung des Euro klar die grössten Auswirkungen auf den Güterverkehr. Sie müsste ein Jahr vor Umstellung der Währung in Angriff genommen werden. Übergangsprobleme dürfte es keine geben. Was verspätete Abrechnungen anbelangt, so können Nachtragssendungen oder Korrekturen bis ein Jahr nach dem Versandmonat abgerechnet werden. Abgerechnet wird international immer in der Original-Tarifwährung. Auch für Währungen, welche auf einen bestimmten Zeitpunkt hin aufgehoben werden, kann eine Abrechnung erstellt werden, da das Bahnclearing Beträge zu dem für die entsprechende Währungsperiode fixierten Umrechnungskurs zum Ecu zwischen den Bahnen ausgleicht. Die Wagen- und Palettabrechnungen werden heute in Ecu geführt und in Zukunft in Euro.

Bereich Infrastruktur: Aus heutiger Sicht ist es schwierig, die Entwicklungstendenzen im Bereich Infrastruktur zu erkennen.

*Zahlungsverkehr/  
Beschaffungswesen:*

Rechnungswesen/Zahlungsverkehr: Die Abläufe im Zahlungsverkehr und Cash-Management werden ab dem Jahr 2001 vereinfacht. Die SBB erwarten eher eine Reduktion der Währungsabsicherungs- und Transaktionskosten.

Bahnclearing: Das internationale Bahnclearing wird ab dem 1.1.1999 mit dem Euro arbeiten. Dabei ergeben sich Probleme bei der Anpassung der EDV-Programme für die Kurstabellen, bei der Anpassung der Mitteilung über die Währungstrennungen und bei der Veröffentlichung eines dem Ecu-Libor entsprechenden Zinssatzes für den Euro für die Zins- und Agioberechnung.

Geldwechselgeschäft: Die SBB erwarten mit der Schaffung der Einheitswährung und der Einführung von Euro-Noten und -Münzen vor allem negative Auswirkungen im Geldwechselgeschäft.

Beschaffungswesen/Materialeinkauf: Der Euro könnte den grenzüberschreitenden Handel fördern. Die SBB erwarten, dass neue Märkte entstehen, da der Eintritt für neue Marktteilnehmer durch den Euro erleichtert wird. Dadurch ist mit mehr Transparenz und einem einfacheren Preis-/Leistungsvergleich (Aufwandsminderungen) zu rechnen.

*Recht*

In allen Merkblättern sowie den Tarifen des Personen- und Güterverkehrs des UIC muss die Bezeichnung Ecu – allenfalls schrittweise – durch den Euro ersetzt werden. Dazu muss der UIC in Anlehnung an die vom Europäischen Rat 1995 in Madrid getroffenen Entscheidungen formell den Beschluss fassen, den ECU als Tarif-, Abrechnungs- und Ausgleichswährung durch den Euro zu ersetzen. Es ist

vorgesehen, sämtliche Tarife, Kundenvereinbarungen und -abkommen (Personenverkehr, Güterverkehr), die bisher in Ecu geführt wurden, auf den 1.1.1999 auf Euro umzustellen. Es gibt jedoch Tarife und Abkommen, die über diesen Zeitpunkt hinaus ihre Gültigkeit behalten. Bei der letztmaligen Inkraftsetzung der Tarife und Abkommen vor der Euro-Einführung wird daher empfohlen, einen generellen Vermerk, dass mit dessen Einführung die Bezeichnung Ecu durch Euro ersetzt wird, aufzunehmen.

*Informatik/Statistik:* Generell bietet die Einführung des Euro als neue Währung keine Probleme. Der Euro muss als neue Währung in allen EDV-Applikationen aufgenommen werden (SAP, Cash-Tresoreriesystem). Im Bereich des Güterverkehrs ist, was die Anpassung der EDV-Applikationen angeht, wahrscheinlich nur mit Stammdatenanpassungen zu rechnen. Die entsprechenden Aufträge zur Anpassung sollten auf jeden Fall ein Jahr vor Beginn der EWU lanciert werden.

## 9 Schweizerische Nationalbank (SNB)

*Gesamturteil:* L'introduction de l'euro affectera deux domaines pour lesquels la Banque nationale suisse a une responsabilité spécifique. Il s'agit de la conduite de la politique monétaire et de la contribution au bon fonctionnement du système des paiements. L'introduction de l'euro touchera encore d'autres aspects de son activité.

*Amtsspezifische Aufgaben:* Politique monétaire: Le groupe de travail UEM de la Commission pour les questions conjoncturelles a examiné dans son rapport d'août 1996 les implications de l'introduction de l'euro pour la politique monétaire. En cas de perturbation conduisant à une appréciation durable du franc, quatre options de politique monétaire ont été envisagées: un ancrage sans limite de temps du cours du franc, un ancrage limité dans le temps, une politique autonome de gestion de la masse monétaire tablant sur les effets de stabilisateurs automatiques, un assouplissement de la politique monétaire en raison d'une plus forte prise en considération du cours de change. Ces quatre options conservent toutes leur pertinence.

Autres aspects: La Banque nationale suisse devra encore tenir compte de l'introduction de l'euro pour d'autres aspects de son activité. La stratégie de placement des réserves de la BNS devra explicitement tenir compte de la nouvelle monnaie européenne. La mise en oeuvre de la politique monétaire pourra s'enrichir d'un nouvel instrument sous la forme d'opérations de swaps en euros.

*Zahlungsverkehr/  
Beschaffungswesen:* Système des paiements: Les Etats membres de l'Union européenne ou tout au moins les participants à la zone euro, bénéficieront d'une interconnexion des systèmes de paiements bruts et en temps réel

nationaux. Cette interconnexion se fera au travers de TARGET qui est un système qui permettra de faire transiter les paiements d'un système à un autre. Une participation de la BNS à TARGET serait souhaitable.

Pour que la BNS puisse participer à TARGET, trois conditions doivent être satisfaites. La Suisse doit disposer d'un système de paiements bruts et en temps réel. Ce système doit être capable d'effectuer des paiements en euros. Enfin, les organes compétents de l'Union européenne doivent permettre de rattacher ce système à TARGET; pour ce faire, il faut que la BNS puisse ouvrir des comptes en euros, que la BNS dispose d'une connexion avec TARGET, et que les conditions d'accès à la liquidité en temps normal et en période extraordinaire soient réglées.

La première condition est satisfaite: la Suisse possède un système de paiements bruts et en temps réel, le Swiss Interbank Clearing ou SIC. Il fonctionne depuis dix ans maintenant à la satisfaction de tous les participants. Ce système, grâce à une connection avec le SECOM, la centrale de clearing des titres, facilite aussi les transactions sur titres. Le SIC cependant ne traite que les paiements en francs suisses.

La deuxième condition est en voie de réalisation. Les banques et la BNS sont en train d'élaborer une copie de SIC capable de traiter les paiements en euros: un euro-SIC.

En revanche la troisième condition n'est pas encore satisfaite. La décision d'autoriser la BNS à connecter un euro-SIC à TARGET devra être prise par le Système européen de banques centrales. Une telle décision pourra intervenir au plus tôt lorsque les organes dirigeants du Système européen de banques centrales auront été désignés, à savoir au milieu de l'année 1998. Les indications émises à cet égard par l'Institut monétaire européen sont positives. Il est clair qu'avant qu'une solution ne se dessine pour la Suisse, il faudra que la BCE décide des conditions d'accès à TARGET pour les pays membres de l'Union européenne qui ne feront pas partie de la zone euro dès le début. Afin de tenir compte de l'éventualité que la BNS ne puisse pas participer à TARGET, les banques suisses étudient une solution alternative. D'après cette solution alternative, le système de paiements euro-SIC serait non plus logé à la BNS mais dans une banque privée sise dans un pays membre de la zone euro. Cette banque serait donc rattachée au système des paiements bruts et en temps réel de ce pays et donc, par l'intermédiaire de TARGET, aux systèmes de paiements bruts et en temps réel des autres pays de la zone euro.

*Recht:*

---

*Informatik/Statistik*

Les programmes informatiques et les routines administratives devront être adaptés. Cela concernera notamment les placement de devises, les opérations de change, les paiements (indépendamment de

son rôle dans l'euro-SIC, la BNS devra pouvoir effectuer des paiements en euro), la comptabilité et les statistiques. Il convient cependant de relever que durant la phase de transition, qui durera du 1er janvier 1999 jusqu'au 31 juillet 2002 au plus tard, les monnaies de la zone euro continueront d'exister en tant que dénominations de l'euro. Le remplacement des monnaies nationales de l'union monétaire par l'euro ne devrait pas intervenir avant que les pays de la zone euro ne le fassent eux-mêmes. Aussi longtemps que les pays de la zone euro utiliseront leurs monnaies nationales, il conviendra de conserver explicitement la distinction entre ces diverses monnaies. Par conséquent, durant cette période, les postes, les comptes et les statistiques en monnaies nationales composant l'union monétaire ne devraient pas être remplacés par des postes, des comptes et des statistiques en euro mais ils devraient être conservées et être additionnellement consolidés en euros.

\* \* \* \* \*